



## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter)

**2 / 2024**

vom 27.03.2024

### Inhaltsübersicht

1. Organisationsregelung für das Institut für Slavistik, Turkologie und zirkumbaltische Studien/Institute of Slavic, Turkic and Circum-Baltic Studies im Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
  
Seite 59 ff
2. Ordnung für das Aufbaustudium und die Prüfung „Konzertexamen“ sowie das Aufbaustudium und die Prüfung „Meisterschülerstudium“ der Hochschule für Musik Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20.02.2024  
  
Seite 64 ff
3. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Young Professional Master of Business Administration“ vom 6. März 2024  
  
Seite 101 ff

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)  
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles  
Liegenchaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

## Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 2/2024

4. Ordnung der Universitätsmedizin Fachbereich 04 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Personalized Oral Implantology and Periodontology“ vom 8. September 2023  
  
Seite 105 ff
  
5. 40. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 20.03.2024  
  
Seite 135 ff
  
6. Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ vom 25.03.2024  
  
Seite 175 ff

**Organisationsregelung  
für das  
Institut für Slavistik, Turkologie  
und zirkumbaltische Studien/  
Institute of Slavic, Turkic and Circum-Baltic Studies  
im Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Philologie hat am 07. Februar 2024 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen. Die Beschlussfassung des Senats ist nach Maßgabe des Senatsbeschlusses vom 17.12.2021 erfolgt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Angehörige
- § 4 Leitung
- § 5 Mitglieder des Leitungskollegiums
- § 6 Amtszeit und Wahl
- § 7 Aufgaben des Leitungskollegiums
- § 8 Geschäftsführende Leiterin oder Geschäftsführender Leiter
- § 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführender Leiters
- § 10 Unterstützung des Leitungskollegiums
- § 11 Einrichtungsversammlung
- § 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums
- § 13 Anhörung und Vortrag
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Organisationsregelung gilt für die wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Slavistik, Turkologie und zirkumbaltische Studien / Institute of Slavic, Turkic and Circum-Baltic Studies“ (Einrichtung) im Fachbereich Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).

**§ 2  
Aufgaben**

Die Einrichtung dient in ihren Forschungs- und Lehrbereichen

- a) Slavistik,
- b) Turkologie sowie
- c) Sprachen und Kulturen Nordeuropas und des Baltikums

der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

### **§ 3 Angehörige**

- (1) Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer<sup>1</sup>, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden der unter § 2 genannten Fächer.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium schließt die Mitgliedschaft in einem weiteren Leitungsgremium einer wissenschaftlichen Einrichtung aus.

### **§ 4 Leitung**

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

### **§ 5 Mitglieder des Leitungskollegiums**

Dem Leitungskollegium gehören

- a) alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; dies sind gegenwärtig fünf sowie
- b) zwei Studierende,
- c) eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und
- d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

stimmberechtigt an. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anzupassen.

### **§ 6 Amtszeit und Wahl**

- (1) Sofern alle der Einrichtung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Leitungskollegium angehören, ist deren Amtszeit unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vom Fachbereichsrat bestellt.

---

<sup>1</sup> Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

## § 7

### **Aufgaben des Leitungskollegiums**

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Das Leitungskollegium hat insbesondere
  - a) die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
  - b) über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden.
  - c) über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung sowie
  - d) den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken.

Soweit Personal und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

## § 8

### **Geschäftsführende Leiterin und Geschäftsführender Leiter**

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in der Regel für ein Jahr. Die Wahl einer Stellvertretung ist zulässig.

## § 9

### **Aufgaben**

#### **der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters**

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht nach Maßgabe der universitären Hausordnung aus. Die Vorschrift des § 80 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des

Geschäftsführende Leiters aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall. Auf die in Anlage beigefügten „Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters“ wird aufmerksam gemacht.

- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, es sei denn, sie war aus Rechtsgründen geboten oder es sind durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden.

## **§ 10**

### **Unterstützung des Leitungskollegiums**

Alle Angehörigen der Einrichtung sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 11**

### **Einrichtungsversammlung**

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.
- (2) Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens drei Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.

## **§ 12**

### **Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums**

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Beantragen drei Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

## **§ 13**

### **Anhörungen und Vortrag**

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende

Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung vom 15. Juli 2016 außer Kraft.

Mainz, den 13. Februar 2024

Universitätsprofessor  
Dr. Georg Krausch  
- Präsident -

**Ordnung  
für das Aufbaustudium und die Prüfung  
„Konzertexamen“  
sowie das Aufbaustudium und die Prüfung  
„Meisterschülerstudium“  
der Hochschule für Musik Mainz  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**vom 20.02.2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-4, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität am 07.06.2023 die folgende Ordnung für das Studium und die Prüfung im Aufbaustudium „Konzertexamen“ sowie „Meisterschülerstudium“ der Hochschule für Musik Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 15.02.2024, AZ 03/02/11/03/01/087/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Elektronische Kommunikation
- § 7 Take-Home-Klausuren

**II. Organisation des Studiums**

- § 8 Regelstudienzeit, Fristen
- § 9 Leistungspunktesystem, Studiennachweise
- § 10 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienumfang, Studienfächer
- § 12 Verbindlichkeit der Teilnahme, Teilnahmebeschränkung
- § 13 Studienberatung

**III. Prüfung**

- § 14 Umfang und Art der Prüfungen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“
- § 15 Durchführung der zweiten bzw. dritten Teilprüfung im „Konzertexamen“
- § 16 Durchführung der Abschlussprüfung im „Meisterschülerstudium“
- § 17 Prüfungskommissionen, Prüferinnen oder Prüfer
- § 18 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung „Konzertexamen“
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung „Meisterschülerstudium“
- § 21 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Meisterschülerbrief, Diploma-Supplement

**IV. Schlussbestimmungen**



- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Aufbewahrungsfrist von Dokumenten und Unterlagen im Rahmen der Aufbaustudiengänge und der Prüfung „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“
- § 27 In-Kraft-Treten

**Anhang:**

- 1. Anforderungen für die Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium - zu § 3 -
- 2. Studieninhalte, Leistungspunkte und empfohlener Studienverlauf - zu § 10 Abs. 2 -
- 3. Anforderungen in der Prüfung – zu § 14 Abs. 4 -

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Ziel des Studiums,  
Zweck der Prüfung**

(1)

- a) Das Studium im Aufbaustudium „Konzertexamen“ baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierenden Studium mit in der Regel künstlerischem Abschluss auf. Es soll die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgehenden Studiums erworbenen technischen und künstlerischen Fähigkeiten in den folgenden Fächern zur Konzertreife führen:
  - 1. Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation,
  - 2. Klavier,
  - 3. Violine,
  - 4. Viola,
  - 5. Violoncello,
  - 6. Kontrabass,
  - 7. Gitarre,
  - 8. Flöte,
  - 9. Oboe,
  - 10. Klarinette,
  - 11. Saxophon
  - 12. Fagott,
  - 13. Trompete,
  - 14. Horn,
  - 15. Posaune,
  - 16. Schlagzeug,
  - 17. Gesang mit den Schwerpunkten „Oper“ oder „Konzert“ oder „Oper und Konzert“ oder „Barockgesang“,
  - 18. Chordirigieren.
  
- b) In der Prüfung Konzertexamen soll die Kandidatin oder der Kandidat meisterhaftes künstlerisches und technisches Können, selbständige Interpretationsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen

nachweisen und zeigen, dass sie oder er die Grundlagen für eine Solistenkarriere oder eine Karriere als Kammermusikerin oder als Kammermusiker erworben hat.

(2)

- a) Das Studium im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierenden Studium mit in der Regel künstlerischem Abschluss auf. Es soll die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgegangenen Studiums erworbenen künstlerischen Fähigkeiten zur künstlerischen Meisterschaft führen. Das Studium kann nur bei einer / einem Lehrenden aus der Abteilung Klangkunst-Komposition absolviert werden.
  
- b) In der Prüfung „Meisterschülerstudium“ soll die Kandidatin oder der Kandidat meisterhaftes künstlerisches Können, eine eigenständige künstlerische Ausdruckssprache, professionelle Konzept- und Realisierungsentwicklung und das Vermögen nachweisen, dass sie oder er die Eignung und Grundlagen für eine eigenständige Karriere als Klangkünstlerin-Komponistin oder als Klangkünstler-Komponist im professionellen Umfeld erlangt hat.

## **§ 2**

### **Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen**

(1) Das Studium in den Aufbaustudiengängen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Zu den Aufbaustudiengängen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ werden Studierende immatrikuliert, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung für die Aufbaustudiengänge „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen einer Eignungsprüfung gemäß § 3;
2.
  - a) für die Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 ein abgeschlossenes Studium in einem Diplomstudiengang oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
  - b) Für das Fach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18 ein abgeschlossenes Studium in einem lehramtsbezogenen Studiengang im Fach Musik (mindestens Staatsexamen oder Master of Education) oder ein abgeschlossenes musikbezogenes künstlerisches Studium in einem Diplomstudiengang oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
  - c) Für das Fach gemäß § 1 Abs. 3 ein abgeschlossenes künstlerisches Studium in Klangkunst-Komposition oder einem verwandten Fach in einem Diplomstudiengang, einem Studiengang mit Abschluss Staatsexamen oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule, einer Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule

in Deutschland oder im Ausland.

(3) Vor der Zulassung zu den Aufbaustudiengängen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ sind folgende Anträge fristgemäß zu stellen:

1. Antrag an der Hochschule für Musik Mainz auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß § 3;
2. Bewerbung an der Universität Mainz um Zulassung zum Studium in den Aufbaustudiengängen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss spätestens am 1. April für das folgende Wintersemester oder am 1. November für das folgende Sommersemester bei der Rektorin oder beim Rektor der Hochschule für Musik Mainz schriftlich und vollständig vorliegen.

a) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung im „**Konzertexamen**“ sind beizufügen:

1. Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 (Diplomzeugnis oder Zeugnis eines Masterstudiengangs, Staatsexamen);
2. Darstellung des Bildungswegs, aus der insbesondere der musikalische Werdegang hervorgeht;
3. Bereitstellung einer Videoaufnahme (ca. 10 Minuten, ungeschnittener Vortrag innerhalb der einzelnen Werke, ohne Nachbearbeitung des Audiomaterials) eines frei gewählten Konzertprogramms über ein geeignetes digitales Medium (z.B. Upload, Website-Link). Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Mitschnitt eindeutig zu erkennen sein. Die Aufnahme muss in angemessener Qualität und einem der gängigen Videoformate (z.B. \*.mov, \*.mp4) vorgelegt werden bzw. schrankenfrei online abrufbar sein.
4. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau A1-GERR) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt entweder durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder durch ein Gespräch mit der Prüfungskommission im Rahmen der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
5. Sollte zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Eignungsprüfung noch kein Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 vorliegen, kann auch ein vorläufiger Nachweis vorgelegt werden.

b) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung im „**Meisterschülerstudium**“ sind beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 (Diplomzeugnis, Staatsexamen oder Zeugnis eines Masterstudiengangs);
2. Lebenslauf;
3. schriftliche Begründung für die Bewerbung in diesem Studiengang
4. studiengangsbezogene Arbeitsproben wie z.B. Video, Bildmaterial, Texte, CDs, Katalog usw.
5. Darstellung der geplanten künstlerischen Projekte im angestrebten Studium;
6. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau A1-GERR) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch ein Gespräch mit der Hauptfachdozentin oder dem Hauptfachdozenten in der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
7. Sollte zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Eignungsprüfung noch kein Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 vorliegen, kann auch ein vorläufiger Nachweis vorgelegt werden.

(5) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend bei der Studienfachberatung oder im Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Hochschule für Musik über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung oder zum Studium nicht möglich.

### **§ 3**

#### **Feststellung der Eignung für die Aufbaustudiengänge „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“**

(1) Zu den Aufbaustudiengängen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ können nur Studierende zugelassen werden, die über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen musikalischen und/oder künstlerischen Fähigkeiten verfügen. Die für das Aufbaustudium erforderliche Eignung wird nachgewiesen im Rahmen einer Eignungsprüfung in einem der Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 oder gemäß § 1 Abs. 3.

Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Auswahlkommission anhand der eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Absatz 4 a) und b). Die näheren Anforderungen für die Eignungsprüfung sind im Anhang 1 geregelt.

(2) Zur Feststellung der erforderlichen Eignung für die Aufbaustudiengänge „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ wird eine Auswahlkommission von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz bestellt. Die Kommission besteht aus einer Vorsitzenden oder

einem Vorsitzenden und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Lehrenden. Von den vier weiteren Lehrenden muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe 1 angehören. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss eine Lehrende oder ein Lehrender an der Hochschule für Musik Mainz für das von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 bzw. § 1 Abs. 3 sein. Für die Aufnahme ist notwendig, dass mindestens einer der in dem von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählten Studienfach Lehrenden ein positives Votum abgibt.

(3) Die Eignungsprüfung findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Winter- und Sommersemester an der Hochschule für Musik Mainz statt; im Bedarfsfall kann sie auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. Die Rektorin oder der Rektor lädt die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich zu der Eignungsprüfung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die Eignungsprüfung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Rektorin oder der Rektor schriftlich bekannt.

(4) Die Eignungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist hochschulöffentlich. Die Eignungsprüfung kann auch digitale Anteile gemäß § 6 und § 7 der vorliegenden Ordnung enthalten. Die Hochschulöffentlichkeit kann im Falle einer digitalen Prüfung durch den Prüfungsausschuss aufgehoben werden.

(5) Über die Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder der Kommission,
2. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. das Datum sowie Beginn und Ende der Eignungsprüfung,
4. Gegenstand und Ergebnis der Eignungsprüfung,
5. die Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Eignung.

Als Ergebnis der Eignungsprüfung wird keine Benotung, sondern lediglich die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorgenommen.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden. Die Niederschrift sowie die Unterzeichnung, Aufbewahrung und Weitergabe der im Eignungsprüfungsprozess involvierten Unterlagen kann auf digitalem oder elektronischem Wege erfolgen.

(6) Die Rektorin oder der Rektor teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber kann sich ein weiteres Mal bewerben. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3 als nicht geeignet gilt.

(8) Die Eignungsprüfung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine Einschreibung in das Aufbaustudium nicht zu einem der beiden auf den Prüfungstermin folgenden Semestern erfolgt. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um die Zeit eines nach dem Prüfungszeitpunkt erfolgten Wehrdienstes, Bundesfreiwilligendienstes oder einer Schwangerschaft.

## § 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Rat der Hochschule für Musik Mainz einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Prüfungsergebnisse; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule für Musik Mainz offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

### **§ 6 Elektronische Kommunikation**

(1) Mündliche Prüfungen per Videokonferenz

1. Mündliche Prüfungen können, sofern keine oder keiner der Beteiligten widerspricht, in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:
  - a. die Voraussetzungen für einen von Seiten der JGU technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
  - b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
  - c. die eindeutige Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen,
  - d. geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche oder die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu treffen; hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung abzugeben, dass sie oder er keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel benutzt und dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden,
  - e. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.
3. In der Niederschrift über die mündliche Prüfung gemäß den Bestimmungen der prüfungsrechtlichen Ordnungen sind Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren. Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung

nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.

4. Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.
5. Die Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen nach den Bestimmungen vorliegenden Ordnung durchgeführt werden.

## (2) Referate, Präsentationen und vergleichbare Leistungen

1. Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen können im Rahmen von Videokonferenzen oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden.
2. Absatz 1 Nr. 3 Satz 2-8, 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden. Im Falle von asynchroner visueller Kommunikation wird die Videoaufzeichnung einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung oder der Note gelöscht; im Falle eines Überdenkens oder Widerspruchs wird die Frist entsprechend verlängert.

## (3) Schriftliche Prüfungen

1. Schriftliche Prüfungen können mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, insbesondere
  - a. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse oder die Bewerber-E-Mail-Adresse,
  - b. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
  - c. die Bearbeitung der Aufgaben online in einem Portal, das von der JGU Mainz bereitgestellt wird.
2. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:
  - a. die Voraussetzungen für einen von Seiten der JGU technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
  - b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
  - c. geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen sowie Täuschungsversuche und die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu verhindern. Hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Selbständigkeitserklärung abzugeben.
  - d. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.
3. Technische Störungen, die auf der Seite der Kandidatin oder des Kandidaten auftreten, sind von dieser oder diesem in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich mitzuteilen (z.B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der



Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen können bei künstlerisch-praktischen Prüfungen entsprechend angewendet werden.

### **§ 7 Take-Home-Prüfung**

(1) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Prüflinge eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt.

(2) Die Termine sowie die genauen Ausgabe- und Abgabezeitpunkte werden von den Prüfenden oder vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Der dadurch festgelegte Zeitraum zwischen Aus- und Abgabe kann länger sein als die Bearbeitungszeit. Die Take-Home-Prüfung ist bis zum Abgabezeitpunkt bei den Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Abgabe ist durch diese Stelle aktenkundig zu machen. Die zuständige Stelle wird den Prüflingen rechtzeitig bekannt gegeben. Wird die Take-Home-Prüfung nicht bis zum Abgabezeitpunkt bei der zuständigen Stelle eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Take-Home-Prüfungen können per elektronischer Kommunikation übermittelt werden, insbesondere

- a. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische oder Bewerber-E-Mail-Adresse,
- b. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
- c. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben über ein Onlineportal, das von der JGU Mainz bereitgestellt wird.

Dabei hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass für alle Prüflinge vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- d. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- e. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- f. geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Prüflinge festzustellen,
- g. den Prüflingen die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

Technische Störungen, die auf der Seite der Prüflinge auftreten, sind von diesen in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfenden unverzüglich mitzuteilen (z. B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den Prüflingen keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüfenden entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.

(4) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine schriftliche Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden.

(5) Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 6 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Prüfling betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.

## **II. Organisation des Studiums**

### **§ 8**

#### **Regelstudienzeit, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfung beträgt zwei Jahre (4 Fachsemester).

(2) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten der Hochschule für Musik. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.

(3) Die zu erbringenden Leistungen im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) werden zu Beginn des Studiums zwischen Fachklassenleiterin bzw. Fachklassenleiter und Studierender bzw. Studierendem besprochen und festgelegt. Über das Erfüllen dieser Leistungen stellt die Fachklassenleitung eine Bescheinigung aus.

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

b) Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,

c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,

d) die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

e) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden. Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

(5) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 3 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

## **§ 9**

### **Leistungspunktesystem, Studiennachweise**

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studienleistungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jede Lehrveranstaltung ist mit Leistungspunkten (Leistungspunkte = LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Studienleistungen ist die aktive und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine Veranstaltung auf Grundlage einer Leistungsüberprüfung als „bestanden“ bewertet wird. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen unter anderem in Vorsingen und Vorspielen.

(3) Eine nicht als „bestanden“ bewertete Leistungsüberprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Zum Nachweis einer als „bestanden“ bewerteten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung und die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(5) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Leistungspunkte erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte ist ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen (= P),
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WP).

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sowie den empfohlenen Studienverlauf ergibt sich aus Anhang 2.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben. § 12 Abs. 3 ist anzuwenden.

## **§ 11 Studienumfang, Studienfächer**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt

a) „Konzertexamen“

- |   |         |
|---|---------|
| 1. im Fach Orgel gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1                     | 12 SWS, |
| 2. im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2                   | 12 SWS, |
| 3. in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 16 | 12 SWS, |
| 4. im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17                   | 12 SWS, |
| 5. im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18           | 28 SWS, |

b) „Meisterschülerstudium“

- |  |         |
|--|---------|
| 1. im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3 | 12 SWS. |
|--|---------|

(2a) Zum erfolgreichen Abschluss im Konzertexamen müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf Studienleistungen 80 Leistungspunkte, auf Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung „Konzertexamen“:

1. für die erste Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a  
10 LP,
2. für die zweite Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b  
15 LP,
3. für die dritte Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c  
15 LP.

(2b) Zum erfolgreichen Abschluss im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf Studienleistungen 60 Leistungspunkte, auf Prüfungsleistungen im Rahmen der Abschlussprüfung (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion etc.) 60 Leistungspunkte.

## § 12

### **Verbindlichkeit der Teilnahme Teilnahmebeschränkung**

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben werden sollen, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung für den Unterricht in dem Fach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 und gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt automatisch. Die Anmeldetermine und -modalitäten anderer Lehrveranstaltungen setzt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest.

(2) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht gegeben sind; § 8 Abs. 2 ist anzuwenden.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen haben diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## § 13

### **Studienberatung**

(1) Für die Aufbaustudiengänge „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ wird von der Hochschule für Musik Mainz eine Studienfachberatung angeboten. Diese ist aufzusuchen:

1. nach Abschluss des ersten Studienjahres,
2. nach einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. bei Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts.

Über den Besuch der Studienfachberatung gemäß Nummer 1 bis 3 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im ersten Fachsemester findet für alle Studierenden eine einführende Veranstaltung statt, die eine Orientierung über die Aufbaustudiengänge „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ sowie die Studienanforderungen im Einzelnen gibt. Daneben wird auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung und des Akademischen Auslandsamtes der Universität Mainz für ausländische Studierende verwiesen.

## **III. Prüfung**

### § 14

#### **Umfang und Art der Prüfungen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“**

(1a) Die Prüfung besteht

1. in den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 und 18 aus den folgenden Teilprüfungen:

- a.) erste Teilprüfung in der Regel am Ende des zweiten Semesters,
- b.) zweite Teilprüfung in der Regel im vierten Semester,
- c.) dritte Teilprüfung in der Regel im vierten Semester.

2. im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 aus den folgenden Teilprüfungen:

- a.) erste Teilprüfung in der Regel am Ende des zweiten Semesters,
- b.) zweite Teilprüfung in der Regel im dritten Semester,
- c.) dritte Teilprüfung in der Regel im vierten Semester.

(1b) Die Prüfung besteht

im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3 aus einer Abschlussprüfung in der Regel im vierten Semester. Die Prüfung ist öffentlich.

(2) In allen Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 ist die erste Teilprüfung hochschulöffentlich, die zweite und dritte Teilprüfung sind öffentliche Prüfungen. In den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 bis 18 sind die ersten beiden Teilprüfungen hochschulöffentlich, die dritte Teilprüfung ist eine öffentliche Prüfung.

(3) In begründeten Fällen kann die dritte Teilprüfung der Prüfung „Konzertexamen“ vor der zweiten Teilprüfung abgelegt werden. Hierzu ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

(4a) Die Anforderungen in den Teilprüfungen der Prüfung „Konzertexamen“ ergeben sich aus Anhang 3.

(4b) Die Anforderungen der Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3 ergeben sich aus § 16 Abs. 1.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an den Teilprüfungen im „Konzertexamen“ bzw. an der Abschlussprüfung im „Meisterschülerstudium“ teilnehmen.

(7) Bei künstlerisch-praktischen Prüfungen im Rahmen von Konzertexamen und Meisterschülerstudium kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Prüfung auch ohne Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit respektive der Öffentlichkeit zulassen. Künstlerisch-praktische Prüfungen können in begründeten Ausnahmefällen auch in digitaler Form gemäß § 6 der vorliegenden Ordnung stattfinden. Die Hochschulöffentlichkeit kann im Falle einer digitalen Prüfung durch den Prüfungsausschuss aufgehoben werden. Die Regelungen zur Teilnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule für Musik sowie anderer Personen gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG und § 26 Abs. 3 Nr. 6 HochSchG bleiben jeweils unberührt; deren Teilnahme kann per Videokonferenz erfolgen.

## **§ 15**

### **Durchführung der zweiten bzw. dritten Teilprüfung im Konzertexamen**

(1) Sofern entsprechende Vereinbarungen der Hochschule für Musik mit Orchestern und Ensembles über die Kooperation im Rahmen der zweiten Teilprüfung der Prüfung „Konzertexamen“ vorliegen, besteht die zweite Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 aus einem solistischen Auftritt in einem öffentlichen Orchesterkonzert.

(2) Sofern keine entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit Orchestern vorliegen, besteht die zweite Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 aus einem öffentlichen Recital.

(3) Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Orchesters gemäß Absatz 1 im Rahmen der Prüfung „Konzertexamen“.

(4) Im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 kann die dritte Teilprüfung durch eine Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Hierzu ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

(5) Im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18 kann die dritte Teilprüfung durch ein Dirigat eines anspruchsvollen Werks durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten im Rhein-Main-Raum ersetzt werden. Hierzu ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

## **§ 16**

### **Durchführung der Abschlussprüfung im Meisterschülerstudium**

(1) Als Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) präsentiert die oder der Studierende ihre oder seine künstlerische Arbeit bzw. sein oder ihr Projekt in einer öffentlichen Präsentation (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion, etc.). Die Besichtigung der Abschlussausstellung resp. der Präsentation stellt die Abschlussprüfung dar. Der Ort der Abschlussprüfung sollte in Mainz bzw. im Raum Rhein-Main sein. Andere Orte bzw. weitere Entfernungen benötigen der Absprache und Genehmigung.

(2) Es besteht im Fach Klangkunst-Komposition kein Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen oder Ressourcen für die Abschlussprüfung, vielmehr ist die Organisation und Realisierung im professionellen Kontext Bestandteil der Prüfung.

(3) Über die Abschlussprüfung wird von der Beisitzerin oder dem Beisitzer eine Niederschrift angefertigt. Sie darf nicht in elektronischer Form erstellt werden. In der Niederschrift sind die Namen der Mitglieder der Kommission, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, das Datum sowie Beginn und Ende der Abschlussprüfung, die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung aufzunehmen. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

## **§ 17**

### **Prüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer**

(1) Die Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 und 3 bzw. gemäß Absatz 4 nehmen die Prüfung gemäß § 14 Abs. 1 ab und bewerten diese gemäß § 21 Abs. 1.

(2) Die erste Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a wird von der für die Eignungsprüfung gebildeten Prüfungskommission gemäß § 3 Absatz 2 abgenommen und bewertet.

Ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des -kandidaten nicht Mitglied der Auswahlkommission der Eignungsprüfung, so wird diese oder dieser als zusätzliches Mitglied zu der Prüfungskommission der ersten Teilprüfung hinzugezogen.

(3) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung können nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(4) Die Prüfungskommission für die zweite und dritte Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 2 Buchst. b und c besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern, darunter die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des -kandidaten. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in der Regel die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz inne; die Rektorin oder der Rektor kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren benennen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat sie oder er verbindlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren zu benennen.

(5) Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung Klangkunst-Komposition besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern, darunter die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des -kandidaten. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in der Regel die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz inne; die Rektorin oder



der Rektor kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrenden benennen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat sie oder er verbindlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrenden resp. Lehrenden zu benennen.

(6) Die Prüfungskommission berät und beschließt nicht-öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

## § 18

### Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

1. ordnungsgemäß in den Aufbaustudiengängen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist und
2. mindestens 15 der in § 11 Abs. 2 genannten 120 LP erworben hat.

(2a) Die Meldung zur Prüfung im „Konzertexamen“ erfolgt in der Regel in der Mitte des ersten Studienjahres.

(2b) Die Meldung zur Prüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) erfolgt in der Regel im dritten Semester. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Prüfung „Konzertexamen“ bzw. die Prüfung „Meisterschülerstudium“ an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
3. Im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) sind dem Antrag außerdem beizufügen:
  - a) eine Bescheinigung der Fachklassenleitung gemäß § 6 Absatz 3,
  - b) eine schriftliche Erklärung, dass die Inhalte der Abschlussprüfung selbstständig erarbeitet wurden,
  - c) ein Terminvorschlag für die Besichtigung bzw. die Präsentation.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3 teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit der Zulassung den Termin für die Besichtigung bzw. die Präsentation mit.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Aufbaustudium „Konzertexamen“ bzw. „Meisterschülerstudium“ an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Universität, einer Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche und begründete Mitteilung.

## **§ 19**

### **Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung „Konzertexamen“**

- (1) Die Prüfung „Konzertexamen“ ist bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen mit „bestanden“ bewertet sind.
- (2) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann nicht wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, ist die Fortführung des Studiums im Aufbaustudium „Konzertexamen“ nicht mehr möglich.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 20 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung „Meisterschülerstudium“**

- (1) Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3. Die Prüfungskommission stellt aufgrund der künstlerischen Qualität der Abschlussprüfung, insbesondere der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit, der Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien sowie der künstlerischen Konzeption und Intensität, fest, ob das Meisterschülerstudium bestanden ist und der Meisterschülerbrief gemäß § 22 Abs. 4 vergeben werden kann.
- (2) Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten umgehend mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Das Meisterschülerstudium ist bestanden, wenn die Abschlussprüfung den Anforderungen an eine Meisterschülerin oder einen Meisterschüler genügt und die Abschlussprüfung mit

„bestanden“ bewertet wurde. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Meisterschülerstudiums nicht möglich.

## **§ 21**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Prüfungsleistungen der drei Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bzw. der Abschlussprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 werden wie folgt bewertet:

bestanden	=	eine Leistung, die den Anforderungen genügt,
nicht bestanden	=	eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

(2) Das Gesamtprädikat wird auf der Grundlage der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ermittelt. Die Prüfung ist insgesamt nur dann „bestanden“, wenn alle Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet sind.

(3) Wenn alle Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet sind, entscheidet die Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 17 Abs. 3 nach der dritten Teilprüfung, ob aufgrund herausragender Prüfungsleistungen in der zweiten und dritten Teilprüfung das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben wird. Analog kann aufgrund herausragender Leistung bei der Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums das Prädikat „mit Auszeichnung“ bestanden.

## **§ 22**

### **Zeugnis, Urkunde, Meisterschülerbrief, Diploma Supplement**

(1) Ist die Prüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 17 Abs. 3 bzw. der Abschlussprüfung gemäß § 17 Abs. 4 zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Konzertexamen eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 und die Gesamtbewertung gemäß § 21 Abs. 2. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Fach Klangkunst-Komposition ein Meisterschülerbrief ausgehändigt. Mit diesem Dokument ernennt die Rektorin bzw. der Rektor die Kandidatin bzw. den Kandidaten zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler. Der Meisterschülerbrief enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 Abs. 3 und die Gesamtbewertung gemäß § 21 Abs. 2. Der Meisterschülerbrief trägt das Datum des Zeugnisses. Er wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(5) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstands, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumens sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Zeugnis, Urkunde, Meisterschülerbrief und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(7) Studierende, die die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik zu richten.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 23**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die künstlerische Prüfungsleistung ohne Zustimmung der Prüfungskommission und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der Prüfungskommission ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

### **§ 24**

#### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Prüfungsurkunde oder der unrichtige Meisterschülerbrief und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 26**

### **Aufbewahrungsfrist von Dokumenten und Unterlagen im Rahmen der Aufbaustudiengänge und der Prüfung „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“**

Die Aufbewahrungsfrist für Dokumente im Rahmen der Eignungsprüfung und der Prüfung für die Aufbaustudiengänge und die Prüfung „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen worden ist, und endet mit Ablauf von 2 Kalenderjahren.

## **§ 27**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 im Studiengang „Konzertexamen“ oder „Meisterschülerstudium“ an der Hochschule für Musik Mainz eingeschrieben werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für das Aufbaustudium und die Prüfung „Konzertexamen / Meisterschülerstudium“ des Fachbereichs 25 – Musik der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz vom 11. September 2003 (StAnz. S. 2274), geändert durch Ordnung vom 27. April 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2018, S. 406) außer Kraft.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens das dritte Fachsemester im Studiengang „Konzertexamen“ an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz noch nicht begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der vorliegenden neuen Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich binnen zwölf Wochen nach In-Kraft-Treten gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(4) Studierende, die ihr Studium in den Studiengängen „Konzertexamen“ und „Meisterschülerstudium“ vor dem Sommersemester 2024 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Wintersemester 2029/30 nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen.

Mainz, den 20.02.2024

**Die Rektorin  
der Hochschule für Musik Mainz  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Valerie Krupp**

## I. „Konzertexamen“

### Anhang 1 zu § 3:

#### **Anforderungen für die Feststellung der Eignung für die Aufbaustudiengänge „Konzertexamen“**

##### **1. Anforderungen im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1**

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium „Konzertexamen“ im Fach Orgel mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel sind zwei Repertoire-Listen einzureichen. Die erste Repertoire-Liste enthält alle von der Kandidatin oder dem Kandidaten studierten Werke. Die zweite Repertoire-Liste enthält 20 Orgelwerke aus mehreren Stilepochen, darunter 3 freie Orgelwerke und 12 choralgebundene Orgelwerke von J.S. Bach. Aus dieser Repertoire-Liste wählt die Prüfungskommission Werke im zeitlichen Gesamtumfang von ca. 20 Minuten aus. Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium „Konzertexamen“ im Fach Orgel mit Schwerpunkt Orgelimprovisation ist eine Liste mit studierten Formen und Stilen einzureichen. Aus dieser Liste wählt die Prüfungskommission eine Woche vor der Eignungsprüfung eine Form aus, über die in der Eignungsprüfung improvisiert werden muss. Darüber hinaus sind in der Eignungsprüfung folgende Werke im Gesamtumfang von ca. 15 Minuten vorzutragen:

- a) ein kürzeres, technisch anspruchsvolles Literaturstück
- b) Improvisation in historischer Stilistik oder eigener Tonsprache zu einem gegebenen Thema. Vorbereitungszeit: 1 Stunde

##### **2. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 16**

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium „Konzertexamen“ ist eine Repertoire-Liste einzureichen, die alle von der Bewerberin oder dem Bewerber studierten repräsentativen Werke enthält. Für die Eignungsprüfung sind anspruchsvolle ganze Werke im zeitlichen Gesamtumfang von mindestens 60 Minuten vorzubereiten. Bei der Auswahl dieser Werke ist stilistische Vielfalt gefordert. Die Prüfungskommission wählt aus den vorbereiteten Werken einen Vortrag im Gesamtumfang von ca. 15 Minuten aus.

##### **3. Anforderungen im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17**

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium „Konzertexamen“ im Fach Gesang ist eine Repertoire-Liste wahlweise mit den Schwerpunkten „Konzert“, „Oper“, „Oper und Konzert“ oder „Barockgesang“ einzureichen, die alle von der Bewerberin oder dem Bewerber studierten repräsentativen Werke enthält. Aus dieser Repertoire-Liste wählt die Kandidatin oder der Kandidat in der Eignungsprüfung das erste Stück selbst aus. Die weiteren Stücke im zeitlichen Umfang von ca. 15 Minuten wählt die Prüfungskommission aus.



Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert)

- 2 vollständig studierte große Oratorienpartien
- 4 weitere Oratorienarien
- 1 Konzertarie von W. A. Mozart
- 2 Opernarien
- 8 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied

Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper)

- 2 vollständig studierte große Opernpartien (in Originalsprache)
- 4 weitere Opernarien
- 1 Konzertarie
- 2 Oratorienarien, davon eine von J. S. Bach oder G. F. Händel
- 4 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert)

- 2 vollständig studierte große Opernpartien (in Originalsprache)
- 2 vollständig studierte große Oratorienpartien, davon eine von J.S. Bach oder G. F. Händel
- 1 Konzertarie
- 2 Opernarien
- 6 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

Repertoire-Liste 4 (Schwerpunkt Barockgesang)

- 1 vollständig studierte große Opernpartie des Barock und 2 vollständig studierte große Oratorienpartien des Barock, davon eine von Händel oder
- 2 vollständig studierte große Opernpartien des Barock (darunter eine von Händel) und 1 vollständig studierte große Oratorienpartie des Barock
- 2 weitere Opernarien, darunter eine von Mozart
- 3 geistliche Arien, geistliche Konzerte oder Solo-Motetten
- 3 weltliche Kantaten-Arien oder Solo-Madrigale, darunter ein Werk von Monteverdi
- 3 Barocklieder

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

#### 4. Anforderungen im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18

Die Eignungsprüfung wird als fünfstufiges Auswahlverfahren an zwei Tagen durchgeführt.

Erster Tag: 1. Gehörbildung, 2. Künstlerisches Klavierspiel, 3. Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung, 4. Gesang.

Zweiter Tag: 5. Dirigieren.

a) Klausur im Fach Gehörbildung (Dauer: 60 Minuten): Aufgaben aus den Bereichen Diktat und Höranalyse

b) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Klavier:  
in den Fächern Klavier, Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung: Vortrag von drei mittelschweren bis schweren Werken aus drei unterschiedlichen Epochen

c) betrifft nur das Fach „Chordirigieren“: Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Partitur- und Klavierauszugspiel, sowie Liedbegleitung:

Vorbereiteter Vortrag der Partitur eines selbst gewählten Chor-Orchester-Werkes mit transponierenden Instrumenten, unvorbereiteter Vortrag eines Bach-Chorals in alten Schlüsseln, einer modernen Chorpartitur, eines Streichquartettsatzes und eines Klavierauszuges; Begleitung eines Liedes

d) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Gesang: Vortrag eines selbst gewählten Kunstliedes und einer selbst gewählten Arie, Blattsingen

e) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Dirigieren: Dirigit eines anspruchsvollen Orchesterrezitativs (mit zwei Klavieren, 10 Min.), Probe mit Hochschulchor oder einem anderen chorischen Ensemble (20 Min.). Beide Werke werden den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 14 Tage vor dem Termin der Eignungsprüfung von der Hochschule schriftlich mitgeteilt.

#### Anhang 2 zu § 10 Abs. 2:

##### Studieninhalte Leistungspunkte und empfohlener Studienverlauf

1. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS(L P)	SWS (LP)	
Orgel mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	<b>8 (60)</b>

Orgelstilkunde	P	KG	1 (5)	1 (5)	1 (5)	1 (5)	<b>4 (20)</b>
<b>Summe</b>			3 (15)	3 (15)	3 (25)	3 (25)	<b>12 (80)</b>

## 2. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Unterricht Klavier	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	<b>8 (60)</b>
Kammermusik	WP	KG	2 (10)	2 (10)			<b>4 (20)</b>
<b>Summe</b>			4 (20)	4 (20)	2 (20)	2 (20)	<b>12 (80)</b>

## 3. Studieninhalte und Leistungspunkte in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 16

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Unterricht im instrumentalen Hauptfach einschließlich der Teilnahme im Hochschulorchester nach Absprache mit der Leitung des Hochschulorchesters	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	<b>8 (60)</b>
Kammermusik	WP	KG	2 (10)	2 (10)			<b>4 (20)</b>
<b>Summe</b>			4 (20)	4 (20)	2 (20)	2 (20)	<b>12 (80)</b>

## 4. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Unterricht Gesang mit Schwerpunkt „Oper“, „Konzert“, „Oper und Konzert“ oder „Barockgesang“	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	<b>8 (60)</b>
Korrepetition	P	E.	1 (5)	1 (5)	1 (5)	1 (5)	<b>4 (20)</b>
<b>Summe</b>			3 (15)	3 (15)	3 (25)	3 (25)	<b>12 (80)</b>

## 5. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Dirigierunterricht (einschl. dirigentliche Praxis)	P	KG	3 (14)	3 (14)	3 (12)	3 (12)	12 (52)
Partitur- und Generalbass- Spiel**	P	E	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Klavier**	P	E	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Gesang**	P	E	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Korrepetition	P	KG			1 (2)	1 (2)	4 (4)
<b>Summe</b>			8 (20)	8 (20)	6 (20)	6 (20)	28 (80)

Anwesenheitspflicht gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG besteht in allen Lehrveranstaltungen.

Verpflichtend während des ganzen Studienverlaufs ist die Teilnahme am Hochschul- oder Kammerchor bzw. nach Absprache mit den Hauptfachdozierenden auch Teilnahme an anderen chorischen Ensembles (z.B. Bachchor Mainz, Chor des Collegium musicum, Domkantorei)

\*In der Regel künstlerische Projekte der Hochschule für Musik Mainz, nach Absprache auch externe künstlerische Projekte der Hauptfachdozierenden unter deren fachlicher Betreuung.

\*\*Bei hinreichendem Leistungsstand in der Eignungsprüfung wird dieses Fach anerkannt, die Teilnahme entfällt. Darüber entscheidet die Auswahlkommission nach bestandener Eignungsprüfung.

**Abkürzungen:**

E	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppenunterricht
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

## **Anhang 3 zu § 14 Abs. 4:**

### **Anforderungen in der Prüfung**

Für alle Teilprüfungen in allen Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 gilt, dass Werke, die in der Eignungsprüfung oder in einer Teilprüfung abgefragt wurden, nicht mehr im Rahmen der nachfolgenden Teilprüfungen vorgetragen werden dürfen.

In den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 finden die erste und die dritte Teilprüfung in der Regel an der Hochschule für Musik Mainz statt. Die zweite Teilprüfung kann an anderen Aufführungsorten in angemessener Entfernung zur Universität Mainz durchgeführt werden. Sofern kein entsprechendes Kooperationsabkommen gemäß § 15 Abs. 1 besteht, ist rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

In den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 bis 18 finden die erste und die zweite Teilprüfung in der Regel an der Hochschule für Musik Mainz statt. Die dritte Teilprüfung kann an anderen Aufführungsorten in angemessener Entfernung zur Universität Mainz durchgeführt werden. Sofern kein entsprechendes Kooperationsabkommen gemäß § 15 Abs. 1 besteht, ist rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

Das Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3 wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

### **1. Anforderungen im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1**

#### **a) Orgel mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel**

##### **1. Teilprüfung**

Im Rahmen der ersten Teilprüfung sind Werke nach eigener Wahl vorzutragen. Die Programmauswahl sollte einen repräsentativen Querschnitt der Orgelliteratur darstellen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen stilistischen Schwerpunkt zu setzen. Den Möglichkeiten der Orgel und der Literatur entsprechend sollte selbständig registriert werden.

Prüfungsdauer: 45–60 Minuten

##### **2. Teilprüfung**

Im Rahmen eines Konzertes sind wahlweise vorzutragen:

- zwei Solokonzerte oder
- ein Solokonzert und ein Kammermusikwerk oder
- zwei Kammermusikwerke oder
- ein Solokonzert und eine Improvisation oder
- ein Kammermusikwerk und eine Improvisation

Prüfungsdauer: 30–40 Minuten

### **3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)**

Im Rahmen eines Recitals sind Werke nach eigener Wahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll sein. Die Programmauswahl sollte einen repräsentativen Querschnitt der Orgelliteratur darstellen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen stilistischen Schwerpunkt zu setzen.

Prüfungsdauer: 60–70 Minuten

### **b) Orgel mit Schwerpunkt Orgelimprovisation**

#### **1. Teilprüfung**

Themen-, Form- und Stilgebundene Improvisation nach Absprache mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer

Vorbereitungszeit: zu gleichen Anteilen 3 Tage bzw. 1 Stunde

Prüfungsdauer: 45 Minuten

#### **2. Teilprüfung**

Im Rahmen eines Konzertes sind vorzutragen eine stilgebundene Chorpartita, Suite française, Präludium und Fuge oder ähnliche Werke.

Vorbereitungszeit: zu gleichen Anteilen 3 Tage bzw. 1 Stunde

Prüfungsdauer: 45 Minuten

#### **3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)**

Im Rahmen eines Konzertes sind vorzutragen:

- a) vier größere Formen, davon zwei in historischer Stilistik, beispielsweise: Suite, Sinfonie, Sonate (auch Triosonate), Partita, Symphonische Meditation, Concerto, Choralphantasie, Passacaglia, Fuge (evtl. kombiniert mit anderen Formen), Präludium, Messe (auch altfranzösisch), Variationen u.ä.
- b) Freie Improvisation zu einem Bild, Text oder Thema in eigener Tonsprache. Ergänzend sind auch kleinere Formen und ein Literaturstück möglich. Dieser ergänzende Teil darf 15 Minuten nicht überschreiten.

Vorbereitungszeit: zu gleichen Anteilen 3 Tage bzw. 1 Stunde

Prüfungsdauer: 75 Minuten

### **2. Anforderungen im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2**

#### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden. Das Programm der Prüfung muss ein Kammermusikwerk enthalten. Mit Ausnahme des Kammermusikwerks sind alle Werke auswendig vorzutragen.

Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

## **2. Teilprüfung**

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit zwei Klavierkonzerten und einem Kammermusikwerk nach eigener Auswahl einzureichen. Sechs Wochen vor dem Prüfungstermin wählt die Prüfungskommission von den beiden angegebenen Klavierkonzerten ein Klavierkonzert aus. Es besteht auch die Möglichkeit anstelle des Kammermusikwerks das 2. Klavierkonzert vorzutragen. Besteht für die zweite Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 15 Abs. 1, so ist in dem Orchesterkonzert das ausgewählte Klavierkonzert vollständig und auswendig vorzutragen. Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so sind in einem Recital das ausgewählte Klavierkonzert sowie das angegebene Kammermusikwerk vorzutragen. Beide Werke sind vollständig vorzutragen; das Klavierkonzert ist auswendig vorzutragen.

Prüfungsdauer: Orchesterkonzert: ca. 30 Minuten  
Recital: ca. 60 Minuten

## **3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)**

Im Rahmen eines Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein. Werke des 20./21. Jahrhunderts können auf Antrag nach Noten vorgetragen werden. Über den Antrag entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs.

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

## **3. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6**

### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden.

Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

### **2. Teilprüfung**

Auswendiger und vollständiger Vortrag eines Solokonzerts des 19. oder 20. Jahrhunderts nach eigener Auswahl. Besteht für die zweite Teilprüfung eine Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 15 Abs. 1, so erfolgt der Vortrag mit Orchesterbegleitung. Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so ist das Solokonzert in einem Recital mit Klavierbegleitung vollständig und auswendig vorzutragen.

Prüfungsdauer: mindestens 20 Minuten

### **3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)**

Im Rahmen eines Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein.

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

## **4. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 sowie Nr. 16**

### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden.

Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

### **2. Teilprüfung**

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin sind zwei Solokonzerte oder ein Solokonzert und ein Kammermusikwerk (ab Duobesetzung) nach eigener Auswahl anzugeben. Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 15 Abs. 1, so wählt die Prüfungskommission ein Solokonzert aus, das in dem Orchesterkonzert vollständig und auswendig vorzutragen ist.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so sind in einem Recital beide Solokonzerte oder das Solokonzert und das Kammermusikwerk vollständig vorzutragen. Die Solokonzerte oder das Solokonzert sind bzw. ist auswendig vorzutragen.

Prüfungsdauer: Orchesterkonzert: ca. 30 Minuten  
Recital ca. 60 Minuten

### **3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)**

Im Rahmen eines Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein.

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

## **5. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 bis 15**

### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden.

Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

### **2. Teilprüfung**

Auswendiger und vollständiger Vortrag eines Solokonzerts nach eigener Auswahl. Besteht für die zweite Teilprüfung eine Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 15 Abs. 1, so erfolgt der Vortrag mit Orchesterbegleitung. Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so ist das Solokonzert in einem Recital mit Klavierbegleitung vollständig und auswendig vorzutragen.

Prüfungsdauer: mindestens 20 Minuten



### **3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)**

Im Rahmen eines Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein.

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten (für Blechblasinstrumente: 70 bis 80 Minuten)

## **6. Anforderungen im Fach Gesang mit den Schwerpunkten „Oper“, „Konzert“, „Oper und Konzert“ oder „Barockgesang“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17**

### **1. Teilprüfung**

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Lieder und/ oder Arien können selbst gewählt werden.

Prüfungsdauer: 20 bis 30 Minuten

### **2. Teilprüfung**

Für die zweite Teilprüfung ist von der Kandidatin oder den Kandidaten zehn Wochen vor dem Prüfungstermin ein Repertoire einzureichen, aus der die Prüfungskommission ein Programm auswählt. Nach individuellem Interesse ist aus den folgenden vier Repertoire-Listen von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine auszuwählen:

#### Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert):

- 2 vollständig studierte große Oratorienpartien und
- 5 weitere Oratorienarien, unter diesen Werken muss eines von J. S. Bach oder G. F. Händel und ein Werk von J. Haydn oder W. A. Mozart enthalten sein,
- 1 vollständig studierte große Opernpartie
- 1 Konzertarie
- 1 vollständiger Liederzyklus
- 10 weitere Lieder, davon zwei von F. Schubert, zwei von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

#### Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper):

- 2 vollständig studierte große Opernpartien
- 6 weitere Opernarien (in Originalsprache)
- 1 vollständig studierte große Oratorienpartie
- 1 Konzertarie
- 5 Lieder, davon zwei von F. Schubert, eines von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

#### Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert):

- 1 vollständig studierte große Opernpartie
- 2 vollständig studierte große Oratorienpartien
- oder
- 2 vollständig studierte große Opernpartien und

- 1 vollständig studierte große Oratorienpartie  
sowie
- 4 Opernarien in Originalsprache
- 3 weitere Oratorienarien
- 1 Konzertarie
- 8 Lieder, davon zwei von F. Schubert, eines von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

#### Repertoire-Liste 4 (Schwerpunkt Barockgesang)

- 1 vollständig studierte große Opernpartie und 2 vollständig studierte große Oratorienpartien des Barock (als große Oratorienpartie gilt auch eine vollständig studierte Solo-Kantate von J. S. Bach)
- oder
- 2 vollständig studierte große Opernpartien und 1 vollständig studierte große Oratorienpartie des Barock (als große Oratorienpartie gilt auch eine vollständig studierte Solo-Kantate von J. S. Bach)
- sowie
- 4 Solo-Madrigale/Concerti/Solo-Motetten, darunter mindestens 1 Werk des Frühbarock
- 2 Arien aus Kantaten von J. S. Bach (falls die Repertoireliste bereits vollständig studierte Solo-Kantaten von J. S. Bach enthält, müssen diese Arien aus anderen Werken stammen)
- 2 weltliche barocke Kantaten mit Basso continuo (keine Instrumental-Begleitung außer Basso continuo)
- 5 Lieder/Songs/Airs, darunter je 1 Werk von J. Haydn (alternativ: W. A. Mozart), F. Schubert und H. Purcell

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

Prüfungsdauer: 30 Minuten

### **3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)**

Die Prüfung findet im Rahmen eines Recitals statt.

Die dritte Teilprüfung kann gemäß § 15 Abs. 4 durch eine von der Prüfungskommission genehmigte Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der die Kandidatin oder der Kandidat eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

## **7. Anforderungen im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18**

### **1. Teilprüfung**

- a) Vorbereitung und Durchführung einer Ensemble-Probe (ca. 30 Min.)
- b) Durchführung einer Ensemble-Probe mit einem ad hoc vorgelegten Werk (ca. 15 Min.)
- c) Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)

### **2. Teilprüfung**

- a) Einstudierung eines Anteils eines mittelschweren Werkes ohne stilistische Einschränkungen aus dem Semesterprogramm des Hochschulchors (Ausschnitt aus weltlichem oder geistlichem a-cappella-Chorprogramm von der Renaissance bis zur Moderne; Ausschnitte aus einem oratorischen Programm) (Dauer mind. 20 Min.)
- b) Mündliche Darstellung eines Projektanteils eines Gesamtprogramms unter Berücksichtigung der Programmkonzeption, der Interpretationsaspekte und der probentechnischen Vermittlungsweisen (Dauer: ca. 15 Min.)

### **3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)**

Konzert mit Dirigat eines anspruchsvollen Chorwerkes (ca. 45 Minuten).

## **II „Meisterschülerstudium“**

### **Anhang 1 zu § 3:**

#### **Anforderungen für die Feststellung der Eignung für den Aufbaustudiengang „Meisterschülerstudium“**

##### **1. Anforderungen im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3**

Die Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen eines Eignungsgespräches von in der Regel 30 bis 45 Minuten, mindestens 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. Hierbei wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. Im Rahmen des Eignungsgesprächs stellen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige künstlerische Arbeit vor. Gegenstand des Gesprächs sind weiterhin die künstlerische Vorbildung sowie die allgemeinen Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Im Eignungsgespräch wird über die für diesen Studiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Sollte die Anreise nach Mainz eine außergewöhnliche Härte darstellen, kann das Eignungsgespräch in Ausnahmefällen per Videokonferenz durchgeführt werden.

**Anhang 2 zu § 10 Abs. 2:****Studieninhalte Leistungspunkte und empfohlener Studienverlauf**

## 1. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Unterricht Klangkunst- Komposition	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (10)	2 (10)	8 (40)
Kolloquium Klangkunst- Komposition	P	KG	1 (5)	1 (5)	1 (5)	1 (5)	4 (20)
<b>Summe</b>			3 (15)	3 (15)	3 (15)	3 (15)	12 (60)

Anwesenheitspflicht gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG besteht in allen Lehrveranstaltungen.

**Abkürzungen:**

E	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppenunterricht
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

**Anhang 3 zu § 14 Abs. 4:****Anforderungen in der Prüfung****1. Anforderungen an die Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3**

Als Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) präsentiert die oder der Studierende ihre oder seine künstlerische Arbeit bzw. Projekt in einer öffentlichen Präsentation (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion, etc.).

Die Besichtigung der Abschlussausstellung resp. der Präsentation stellt die Abschlussprüfung im Meisterschülerstudium dar. Der Ort der Abschlussprüfung sollte in Mainz bzw. im Raum Rhein-Main sein. Andere Orte bzw. weitere Entfernungen benötigen der Absprache und Genehmigung.

**Ordnung zur Änderung der  
Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung  
im Masterstudiengang „Young Professional Master of Business Administration“**

vom 6. März 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 13. Dezember 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Young Professional Master of Business Administration“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 22. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Young Professional Master of Business Administration“ vom 3. März 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2021, S. 104), zuletzt geändert mit Ordnung vom 22. Februar 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 02/2022, S. 111) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

**„Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung  
im Masterstudiengang „Master of Business Administration“**

2. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Young Professional Master of Business Administration“ jeweils durch die Bezeichnung „Master of Business Administration“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „mittleren“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „mittleren“ gestrichen.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 1 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 2“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 3 wird vor dem Wort „Berufstätigkeit“ das Wort „einschlägigen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Grundkenntnisse betriebs- und volkswirtschaftlicher Begriffe und Zusammenhänge“ werden durch die Wörter „Kenntnisse unternehmerischen Handelns“ ersetzt.
  - bb) An Nummer 7 wird ein Punkt angefügt.
  - cc) Folgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:
    - „8. Das Auswahlgespräch kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.2022 wird verwiesen.
    - 9. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
  - c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 6“ gestrichen.
5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird gestrichen
  - b) Nummer 3 wird zu Nummer 2.
6. In § 4 Absatz 2 wird folgende neuer Nummer 6 eingefügt:  
„6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums“.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Studiengang umfasst eine Einführungswoche, neun Pflichtmodule sowie ein Modul an einer ausländischen Partneruniversität.“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
    - 1. auf die Einführungswoche 5 LP,
    - 2. auf neun Pflichtmodule 63 LP,
    - 3. auf das Auslandsmodul 7 LP,
    - 4. auf die Masterarbeit mit Präsentation 15 LP.“
8. In § 9 Abs. 2 Buchst. I wird die Verweisung „§ 25 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 2 Punkt 4 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 3“ in die Verweisung „§ 17 Abs. 3“ geändert.
10. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 13 und 14 statt. Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.“

11. § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Präsentationen können auf Antrag der Studierenden im Rahmen einer mündlichen Fernprüfung oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.2022 wird verwiesen.“

12. In § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 16 Abs. 8“ geändert in Verweisung „§ 15 Abs. 8“.
- b) Der nach Absatz 3 folgende Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden.“
- c) Der nach Absatz 4 folgende Absatz wird Absatz 5.
- d) In Abs. 5 wird die Verweisung „§ 17 Abs.2“ ersetzt durch „§ 16 Abs. 2“.

13. § 15 wird aufgehoben.

14. § 16 wird § 15 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „(50-60 Seiten)“ eingefügt.
- b) In Absatz 11 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1“ durch die Verweisung „§16 Abs. 1“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.

15. § 17 wird § 16 und Absatz 3 wie folgt geändert:

Es werden die Wörter „, die Note für die Projektarbeit gemäß § 15“ gestrichen und die Verweisung „§ 16“ durch die Verweisung „§ 15“ ersetzt.

16. § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „und die Projektarbeit“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „sowie die Projektarbeit“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „oder Projektarbeit“ gestrichen.

17. § 19 wird § 18 und Absatz 5 wie folgt geändert:

Es wird gestrichen: „sowie bei der Projektarbeit gemäß § 15“ und die Verweisung „§ 16“ wird durch die Verweisung „§ 15“ ersetzt.

18. § 20 wird § 19 und in Absatz 1 wird die Verweisung „§ 17“ durch die Verweisung „§ 16“ ersetzt.

19. Die Absätze 21 bis 25 werden Absätze 20 bis 24.

20. Anhang 1 Nr. 3.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten. Die Bewerberin oder der Bewerber müssen darin ein Verständnis betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge auf der Grundlage ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit, die Fähigkeit zu mathematisch-logischem Denken, methodischem Arbeiten und schlüssigem Argumentieren nachweisen.“

21. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Studium gliedert sich in eine verpflichtende Einführungswoche, neun Module, ein Auslandsmodul sowie das Verfassen der Masterarbeit sowie ihre Präsentation.“
- b) In Satz 5 werden die Wörter „die Projektarbeit“ durch die Wörter „das Modul Projektarbeit“ ersetzt.
- c) Im Modul 6 werden die Wörter „Empirics and Data Science“ durch die Wörter „Data Science and Empirical Studies“ ersetzt.
- d) Im Auslandsmodul werden in der rechten Spalte in der Zeile „Modulprüfung“ nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „mit Präsentation“ eingefügt.
- e) Nach dem Auslandsmodul wird folgendes neues Modul eingefügt:

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP
Studienwoche an der Norwegian School of Economics (NHH)	V, S	1	Pfl.	61	7
Modulprüfung:	Hausarbeit mit Präsentation				
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführungswoche erfolgreich abgeschlossen				

“

- f) Vor dem Modultitel „Projektarbeit“ wird das Wort „Modul“ eingefügt.
- g) Im Modul Projektarbeit wird in der rechten Spalte in der Zeile „Modulprüfung“ vor dem Wort „Präsentation“ die Wörter „Erfolgreiche Teilnahme und“ eingefügt.

22. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 6. März 2024

Der Dekan des Fachbereiches 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Roland Euler



**Ordnung  
der Universitätsmedizin Fachbereich 04  
der Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz  
für die Prüfung im weiterbildenden  
Masterstudiengang  
„Personalized Oral Implantology and  
Periodontology“ vom 8. September 2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin am 15. September 2022 die folgende Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Personalized Oral Implantology and Periodontology“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben des Präsidenten mit Schreiben vom 10. August 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad.....	106
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	106
§ 3	Umfang und Art der Masterprüfung .....	108
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen.....	108
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme.....	109
§ 6	Studienumfang, Module.....	111
§ 7	Prüfungsausschuss.....	111
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	112
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen.....	114
§ 10	Meldung und Zulassung zur Masterprüfung.....	114
§ 11	Modulprüfungen.....	115
§ 12	Mündliche Modulprüfungen .....	116
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprfungen .....	117
§ 14	Praktische Modulprüfungen .....	119
§ 15	Masterarbeit.....	119
§ 16	Mündliche Abschlussprüfung .....	121
§ 17	ewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, .....	122
§ 18	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen.....	123
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	124
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	125
§ 21	Ungültigkeit der Masterprüfung .....	126
§ 22	Widerspruch .....	127
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten .....	127
§ 24	Prüfungsverwaltungssystem .....	127

§ 25 Inkrafttreten .....	127
Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14, 17,18: Module .....	128

## § 1

### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Personalized Oral Implantology and Periodontology“ der Universitätsmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Für die Durchführung des Studienganges, für Fragen der Organisation und der Inhalte ist an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie – Plastische Operationen, sowie die Poliklinik für Parodontologie und Zahnerhaltung zuständig.

(3) Der Studiengang wird in Kooperation mit niedergelassenen Praxen zur Möglichkeit der Hospitation durchgeführt.

(4) Das Masterstudium soll aufbauend auf einem abgeschlossenen Studium der Zahnmedizin tiefgehendes Fachwissen vermitteln. Ziel dieses Studiums soll es daher sein, dass die Absolventinnen und Absolventen

- zu hoher wissenschaftlichen Kompetenz zu qualifizieren und damit zu befähigen, methodisch sicher wissenschaftliche Fragestellungen auf nationaler und internationaler Ebene zu analysieren, Forschungsprobleme zu formulieren und mit den entsprechenden Methoden zu lösen.
- nach der Identifikation kritischer Patientenkollektive mit den jeweils spezifischen Risikofaktoren die passende Indikationsstellung für eine kombinierte parodontologisch- implantologische Therapie auswählen.
- hohe praktischer Kompetenz in der klinischen Versorgung insbesondere der kritischen Patientenkollektive erwerben.

(5) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender, berufsbegleitender Studiengang und vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(6) Der Masterstudiengang ist ein englischsprachiger Studiengang, der in englischer Sprache angeboten wird und in dem die entsprechenden Prüfungsleistungen in der Regel englischer Sprache zu erbringen sind.

(7) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Universitätsmedizin den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M. Sc. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## § 2

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Personalized Oral Implantology and Periodontology“ sind:

1. ein berufsqualifizierender Abschluss mit mindestens der Note befriedigend (3,0) in einem mindestens zehensemestriigen Studium der Zahnmedizin an einer Hochschule in Deutschland, oder einen gleichwertigen Abschluss im Ausland.
2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung nach Erwerb des berufsqualifizierenden Studienabschlusses.

3. Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Nachweise, die anerkannt werden, sind im Anhang zu § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegt. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss. .
4. Bestehen eines Eignungsgesprächs.

(2) In einem Eignungsgespräch von in der Regel 20 Minuten wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Personalized Oral Implantology and Periodontology“ erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. In dem Eignungsgespräch wird über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Für das Verfahren gilt Folgendes:

1. Das Eignungsgespräch wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt.
2. Die Anmeldung zum Eignungsgespräch erfolgt schriftlich bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum bei der Leitung des Studiengangs. Der Anmeldung sind die in Absatz 1 geforderten Nachweise beizufügen.
3. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies von der Leitung des Studiengangs schriftlich mitgeteilt. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
4. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Eignungsgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet.
5. Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:
  - a) der Namen der oder des Prüfungsberechtigten und der Beisitzerin oder des Beisitzers,
  - b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - c) das Datum sowie Beginn und Ende des Eignungsgesprächs,
  - d) Gegenstand und Ergebnis des Eignungsgesprächs,
  - e) die Entscheidung über das Bestehen des Eignungsgesprächs.

Die Niederschrift ist von der oder dem Prüfungsberechtigten zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden.

6. Das Eignungsgespräch wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Eignungsgespräch nicht bestanden, so kann sie oder er das Gespräch einmal wiederholen.

8. Für das Eignungsgespräch gelten § 3 Abs. 2, § 12 Abs. 5 und § 19 entsprechend.

(3) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum weiterbildenden

den Masterstudiengang „Personalized Oral Implantology and Periodontology“ vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

### **§ 3**

#### **Umfang und Art der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß zum weiterbildenden Masterstudiengang „Personalized Oral Implantology and Periodontology“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugelassen und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden, eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

- a) Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer

Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

- b) Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- d) die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- e) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
- f) betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums bedingt waren.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

(4) Die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sind zu beachten, wenn keine ausdrückliche Erklärung über die Teilnahme an der konkreten Prüfung vorliegt.

## § 5

### **Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme**

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann

z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc.

bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Hausarbeiten und arbeitsplatzbasierten Prüfungsformate (Mini-CEX und DOPS). Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungs- voraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird,
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird,
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen,
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte,
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für ein externes Praktikum/Hospitation ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

## **§ 6 Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 40 SWS in den Pflichtmodulen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule    | 40 LP, |
| 2. auf die Masterarbeit     | 15 LP, |
| 3. auf die Abschlussprüfung | 5 LP.  |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem zugrundeliegendem Studiengang Zahnmedizin absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die

Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.



### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b) Habilitierte.
- c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
- d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
- e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
- f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h) im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht.
- i) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder

eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 9**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Meldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Personalized Oral Implantology and Periodontology“ an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im weiterbildenden Masterstudiengang „Personalized Oral Implantology and Periodontology“ oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

- a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
- c) die Kandidatin oder der Kandidat nicht im weiterbildenden Masterstudiengang

„Personalized Oral Implantology and Periodontology“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugelassen ist,

- d) die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- e) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## **§ 11 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender

Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## **§ 12 Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der

Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

### **§ 13**

#### **Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse

spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß Abs. 1 zu erbringen. Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die oder der für die Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis Verantwortliche regelt die Art und Weise der Prüfung und legt die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung vorab fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungsteilnehmer unterschreitet.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 14 Praktische Modulprüfungen**

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Bei den Prüfungsformen „DOPS“ (Direct Observation of Procedural Skills) und „MiniCEX“ (Mini-Clinical Evaluation Exercise) ist es zulässig, dass die einzelne Station nur mit einer Prüferin oder einem Prüfer besetzt ist. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(4) Als praktische Prüfung gelten auch arbeitsplatzbasierte Prüfungsformate wie Mini-Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX) oder Direct observation of clinical skills (DOPS). Bei Mini-CEX liegt der Bewertungsschwerpunkt auf der Kommunikation und der klinischen Untersuchung. Bei der DOPS werden klinisch praktische Fertigkeiten überprüft. Beide Formate sind arbeitsplatzbasierte und checklistenbasiertes Bewertungssystem. Anhand der strukturierten Checkliste gibt die Prüferin oder der Prüfer ein entsprechendes mündliches oder schriftliches Feedback an die Studierenden. Beide Prüfungsformate können formativ und summativ angewendet werden.

## **§ 15 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht der Universitätsmedizin angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem

Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. In der Regel kann eine Verlängerung um maximal 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden.

Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Auf § 19 wird verwiesen. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer weiteren Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- b) hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- c) Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterprüfung gemäß Absatz 4 vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung, sowie in einer digitalen



Ausfertigung, ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert bis zu 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im

Vorfeld mit den der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Englisch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## § 17

### Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der

Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses und Diploma Supplements gemäß § 20 Abs. 5 sind folgende Notenbezeichnungen zu verwenden:

sehr gut	=	very good
gut	=	good
befriedigend	=	satisfactory
ausreichend	=	acceptable
nicht ausreichend	=	fail.

(5) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

## § 18

### Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang „Personalized Oral Implantology and Periodontology“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 19**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches

lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## **§ 20**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt;

solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Masterarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Masters of Science beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer

Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22 Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

## **§ 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 24 Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 8. September 2023

Dekan des  
des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann

### Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14, 17,18: Module

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

1. Wissenschaftliches Arbeiten und Dokumentation - wissenschaftliche Kommunikation
2. Grundlagen Chirurgie
3. Grundlagen Parodontologie
4. Der kompromittierte Patient: Allgemeine und spezielle Grundlagen für Implantologie und Parodontologie
5. Personalisierte Implantologie
6. Abschlussmodul - Prüfungsbereich

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

<b>Modul 1</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten und Dokumentation – wissenschaftliche Kommunikation</b> Scientific methods and documentation – scientific communication						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflichtmodul						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 (7+3) LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
<i>Teil 1 – Wissenschaftliches Arbeiten und Dokumentation Seminar</i>	Sem	1. Semester	verpflichtend	2 SWS	39h	2 LP	
<i>Übung in Kleingruppen</i>	Ü in KG	1. Semester	verpflichtend	3 SWS	58,5h	3 LP	
<i>Dentale Fotografie und Digitale Dokumentation</i>	Prak	1. Semester	verpflichtend	2 SWS	39h	2 LP	
<i>Teil 2 – Wissenschaftliche Kommunikation Vorlesung</i>	Sem	2. Semester	verpflichtend	1 SWS	19,5h	1 LP	
<i>Übung in Kleingruppen</i>	Ü in KG	2. Semester	verpflichtend	2 SWS	39h	2 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Ü, Prak						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	2. Semester: Erstellen eines Posters sowie eines wissenschaftlichen Kurzvortrags (10 Minuten Dauer) und deren Präsentationen						
Modulprüfung	1. Semester: Klausur (45 Min.)						



<b>Module 1</b>	<b>Scientific methods and documentation - scientific communication</b> Wissenschaftliches Arbeiten und Dokumentation – wissenschaftliche Kommunikation						[Module code]
<b>Mandatory or Elective module</b>	<b>Mandatory module</b>						
<b>Credit points (CP) and workload</b>	10 (7+3) CP = 300h						
<b>Module duration</b> (according to the study plan)	2 Semesters						
<b>Courses/ Learning formats</b>	<b>Typ</b>	<b>Regular term</b> when starting in winter term	<b>Mandatory</b> /Elective	<b>Contact time –</b> (SWH)	<b>Self-study</b>	<b>Credit points</b>	
<i>Part 1 - Scientific work and documentation Seminar</i>	Sem.	1. Semester	Mandatory	2 SWH	39 h	2 CP	
<i>Exercise in small groups</i>	Small group Training	1. Semester	Mandatory	3 SWH	58,5 h	3 CP	
<i>Dental Photography and digital Documentation</i>	Prac.	1. Semester	Mandatory	2 SWH	39h	2 CP	
<i>Part 2 – Scientific communication Seminar</i>	Sem.	2. Semester	Mandatory	1 SWH	19,5 h	1 CP	
<i>Exercise in small groups</i>	Small group Training	2. Semester	Mandatory	2 SWH	39h	2 CP	
<b>To be able to complete the module, apart from regular participation in the courses, you have to fulfill the following requirements:</b>							
Mandatory attendance	Small group Training, Prac.						
Active participation	According to § 5 para. 3						
Course work	Create a poster as well as a short scientific lecture (10 minutes duration) and their presentations						
Module examination	Written exam (45 min.).						

<b>Modul 2</b>	<b>Grundlagen Chirurgie</b> Basics Surgery						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
<i>Grundlagen Chirurgie Seminar</i>	Sem.	1. Semester	verpflichtend	4 SWS	78 h	4 LP	
<i>Hospitation mit Patientenfall</i>	Prak	1. Semester	verpflichtend	4 SWS	78 h	4LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Prak						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Fallplanung und Präsentation der Fallplanung (Mündliche Präsentation ca. 15 Min.) zum Praktikum						
Modulprüfung	MC-Klausur (45 Min) zum Seminar						

<b>Module 2</b>	<b>Basics Surgery</b> Grundlagen Chirurgie						[Module code ]
<b>Mandatory or elective module</b>	<b>Mandatory module</b>						
<b>Credit points (CP) and workload</b>	8CP = 240h						
<b>Module duration</b> (according to the study plan)	1 Semester						
<b>Courses/forms of learning</b>	<b>Art</b>	<b>Regular term when starting in winter term</b>	<b>Mandatory /Elective</b>	<b>Contact time - (SWH)</b>	<b>Self-study</b>	<b>Credit points</b>	
<i>Basics Surgery Seminar</i>	LEC	Semester 1	Mandatory	4 SWH	78h	4 CP	
<i>Internship / Patient Cases</i>	Prac	Semester 1	Mandatory	4 SWH	78h	4CP	
<b>To be able to complete the module, apart from regular participation in the courses, the following achievements must be made:</b>							
Presence	Practical						
Active Participation	according to § 5 para. 3						
Course achievement(s)	Case Planning and Presentation Of the planning ( Oral Presentation approx. 15 min ) "As an Application on the practical Course)						
Module Exam	MCQ exam (45 min.) On the Seminar						

<b>Modul 3</b>	<b>Grundlagen Parodontologie</b> Basics Periodontology						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
<i>Grundlagen Parodontologie Seminar</i>	Sem	2. Semester	verpflichtend	3 SWS	58,5 h	3 LP	
<i>Hospitation mit Patientenfall</i>	Prak	2. Semester	verpflichtend	2 SWS	39 h	2 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Prak						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Fallplanung und Präsentation der Fallplanung (Mündliche Präsentation ca. 15 Min) zur Hospitation						
Modulprüfung	MC-Klausur (45 Min) zum Seminar						

<b>Module 3</b>	<b>Basics Periodontology</b> Grundlagen für Parodontologie						[Module code]
<b>Mandatory or Elective module</b>	<b>Mandatory module</b>						
<b>Credit points (CP) and workload</b>	5 CP = 150h						
<b>Module duration</b> (according to the study plan)	1 Semester						
<b>Courses/forms of learning</b>	<b>Art</b>	<b>Regular term when starting in winter term</b>	<b>Mandatory/ Elective</b>	<b>Contact time - (SWH)</b>	<b>Self-study</b>	<b>Credit points</b>	
<i>Basics Surgery Seminar</i>	Sem	Semester 2	Mandatory	3 SWH	58,5 h	3 CP	
<i>Internship / Patient Cases</i>	Prac	Semester 2	Mandatory	2 SWH	39 h	2 CP	
<b>To be able to complete the module, apart from regular participation in the courses, the following achievements must be made:</b>							
Presence	Practical						
Active Participation	according to § 5 para. 3						
Course achievement(s)	Case Planning and Presentation Of the planning ( Oral Presentation approx. 15 min ) "for Observation						
Module Exam	MCQ exam (45 min.) On the Seminar						

<b>Modul 4</b>	<b>Der kompromittierte Patient: allgemeine und spezielle Grundlagen für Implantologie und Parodontologie</b> The compromised patient: general and special basics, for implantology and periodontology						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflichtmodul						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	9 (6+3) LP = 270 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
<i>Teil 1 - allgemeine Grundlagen Seminar</i>	Sem	2. Semester	verpflichtend	4 SWS	78h	4 LP	
<i>Hospitation mit Patientenfall</i>	Prak	2. Semester	verpflichtend	2 SWS	39h	2 LP	
<i>Teil 2 – spezielle Grundlagen Hospitation mit Patientenfall</i>	Prak	3. Semester	verpflichtend	3 SWS	58,5h	3 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Prak						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Mini-CEX zum Praktikum, Checklistenprüfung auch in externer Praxis möglich						
Modulprüfung	MC-Klausur (45 Min.) zum Seminar						

<b>Module 4</b>	<b>The compromised patient: general and special basics for implantology and periodontology</b> Der kompromittierte Patient: allgemeine und spezielle Grundlagen für Implantologie und Parodontologie						[Module code ]
<b>Mandatory or elective module</b>	Mandatory module						
<b>Credit points (CP) and workload</b>	9 (6+3) CP = 270h						
<b>Module duration</b> (According to the study plan)	2 Semesters						
<b>Courses/ Forms of learning</b>	<b>Art</b>	<b>Regular term when starting in winter term</b>	<b>Mandatory/ Elective</b>	<b>Contact time (SWH)</b>	<b>Self-study</b>	<b>Creditpoints</b>	
<i>Part 1 - General basics Seminar</i>	Sem	Semester 2	Mandatory	4 SWH	78h	4 CP	
<i>Internship with Patient Cases</i>	Prac	Semester 2	Mandatory	2 SWH	39h	2 CP	
<i>Part 2 - Special basics Internship with Patient Cases</i>	Prac	Semester 3	Mandatory	3 SWH	58,5h	3 CP	
<b>To be able to complete the module, apart from regular participation in the courses, the following achievements must be made:</b>							
Presence	Practical						
Active Participation	according to § 5 para. 3						
Course achievement(s)	Mini-CEX for Internship						
Module Exam	MCQ exam (45 min.) on the Seminar						

<b>Modul 5</b>	<b>Personalisierte Implantologie</b> Personalized Implantology						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b> bei Studienbeginn <b>WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
<i>Seminar</i>	Sem	3. Semester	verpflichtend	4 SWS	78h	4 LP	
<i>Hospitation mit Patientenfall 1</i>	Prak.	3. Semester	verpflichtend	2 SWS	39h	2 LP	
<i>Hospitation mit Patientenfall 2</i>	Prak.	3. Semester	verpflichtend	2 SWS	39h	2 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Prak						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	DOPS zur Praktikum, Checklistenprüfung auch in externer Praxis möglich						
Modulprüfung	MC-Klausur (45 Min.) zum Seminar						

<b>Module 5</b>	<b>Personalized Implantology</b> Personalisierte Implantologie						<i>Module Code</i>
<b>Mandatory or elective module</b>	<b>Mandatory module</b>						
<b>Credit points (CP) and workload</b>	8 CP = 240h						
<b>Module duration</b> (according to the study plan)	1 Semester						
<b>Courses/ Forms of learning</b>	<b>Art</b>	<b>Regular term</b> when starting in <b>winter term</b>	<b>Mandatory/ Elective</b>	<b>Contact time (SWH)</b>	<b>Self-study</b>	<b>Credit points</b>	
<i>Seminar</i>	Sem	Semester 3	Mandatory	4 SWH	78h	4 CP	
<i>Internship with Patient Cases 1</i>	Prac..	Semester 3	Mandatory	2 SWH	39h	2 CP	
<i>Internship with Patient Cases 2</i>	Prac.	Semester 3	Mandatory	2 SWH	39h	2 CP	
<b>To be able to complete the module, apart from regular participation in the courses, the following achievements must be made:</b>							
Presence	Practical						
Active Participation	according to § 5 para. 3						
Course achievement(s)	DOPS to the internship						
Module Exam	MCQ exam (45 min.) For the Seminar						

<b>Modul 6</b>	<b>Abschlussmodul - Prüfungsbereich</b> Final module – examination area					[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	<b>20 (15+5) LP</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontakt-zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Masterarbeit		4. Semester	verpflichtend			15 CP
Mündliche Abschlussprüfung		4. Semester	verpflichtend			5 CP

<b>Module 6</b>	<b>Final module - examination area</b> Abschlussmodul - Prüfungsbereich					[Module code ]
<b>Mandatory or elective module</b>	<b>Mandatory module</b>					
<b>Credit points (CP) and workload</b>	<b>20 (15+5) CP</b>					
<b>Module duration</b> (according to the study plan)	<b>1 semester</b>					
<b>Courses/ Forms of learning</b>	<b>Art</b>	<b>Regular term when starting in winter term</b>	<b>Mandatory/ Elective</b>	<b>Contact time (SWH)</b>	<b>Self-study</b>	<b>Credit points</b>
Master thesis		<b>Semester 4</b>	<b>Mandatory</b>			15
Final Oral Examination		<b>Semester 4</b>	<b>Mandatory</b>			5

**Legende:**

SWS = Semesterwochenstunde

LP = Leistungspunkt

Prak = Praktikum

Ü in KG= Übung in Kleingruppen

Sem = Seminar

MC = Multiple Choice

DOPS = Direct Observation of Procedural Skills: der Schwerpunkt liegt auf manuellen Fertigkeiten und Interventionen

Mini-CEX = Mini Clinical Evaluation Exercise: der Schwerpunkt liegt auf Kommunikation und klinischer Untersuchung

**Legend:**

SWS = Semester hour per week

CP = Credit point

Prac = Internship

T in SG= Training in small groups

Sem = Seminar

MCQ = Multiple Choice Question

DOPS = Direct Observation of Procedural Skills: the focus is on manual skills and interventions.

Mini-CEX = Mini Clinical Evaluation Exercise: the focus is on communication and clinical examination

**40. Ordnung zur Änderung der Ordnung der  
Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 20.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 29.11.2023, die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese hat das Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14. März 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz., S. 1516), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 16. Februar 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 01/2024, S. 50), wird wie folgt geändert:

1) Der „Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Linguistik“ erhält folgende Fassung:

**„Bestimmungen für das Kernfach Linguistik**

Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Beifach gewählt, **müssen** die Module 2, 3 und 7 des Kernfachs aus anderen Philologien gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 4a, 4b und 8 im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

Studierende, die als Beifach Philosophie gewählt haben, sollten im Pflichtmodul 8 anstelle der Kurse der Philosophie die Kurse „Lecture English Linguistics“ (05.008.260) und Seminar: English Linguistics (05.008.200) belegen und die dort geforderte aktive Teilnahme erbringen.

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: Keine.
- Deutschkenntnisse der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2).

**B. Modularisierter Studienverlauf**

**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	ca. 62 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	32 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	ca. 30 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus 101 Leistungspunkten aus den Modulen 1 bis 8 und 19 Leistungspunkten aus dem Abschlussmodul 9 inkl. der BA-Arbeit und BA-Prüfung zusammensetzen (§ 6 Abs. 2).

## 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

<b>Modul 1a</b>	<b>Modul 1a: Linguistik: Einführung – Basis (2024)</b> <i>[Module 1a: Linguistics: Introduction - Basics (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>a) Thematisches Proseminar: Einführung in die Phonetik/Phonologie</b>	PS	1.	P	2 SWS	99h	4 LP
<b>b) Thematisches Proseminar: Einführung in die Syntax/Morphologie</b>	PS	1.	P	2 SWS	99h	4 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Alle PS, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO, z. B. Lösung von Hausaufgaben und Lesen von Einführungstexten					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Gesamtklausur (90 Min.) aus den Kursen a) und b)				29h	1 LP

<b>Modul 1b</b>	<b>Modul 1b: Linguistik: Einführung (2024)</b> <i>[Module 1b: Linguistics: Introduction (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>a) Thematisches Proseminar: Einführung in die Semantik/Pragmatik</b>	PS	1.	P	2 SWS	99h	4 LP



<b>b) Thematisches Proseminar: Einführung in die Sprachstrukturen der Erde</b>	PS	1.	P	2 SWS	99h	4 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Alle PS, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO, z. B. Lösung von Hausaufgaben und Lesen von Einführungstexten					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Gesamtklausur (90 Min.) aus den Kursen a) und b)				29h	1 LP

## 2. Sprache I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine 1. Fremdsprache. Ist eine der am Studiengang beteiligten Philologien Beifach, muss die Sprache des Moduls 2 aus anderen Philologien gewählt werden. Romanische Sprachen sowie Englisch dürfen nicht geltend gemacht werden. Ist eine der Sprachen die Muttersprache oder liegen annähernd muttersprachliche Kompetenzen vor, darf diese nicht gewählt werden. Als Kriterium für diese Sprachkompetenz gilt ein Schulabschluss mit Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache. Bei den slawischen Sprachen ist ein Intensivkurs vor Semesterbeginn verpflichtend. Sprachkurse, deren SWS und LP in etwa identisch sind mit den aufgelisteten Kursen, dürfen nach Rücksprache mit der/dem Leiter/in des Studienbüros der Linguistik ebenfalls gewählt werden. Ausnahme: Englisch und romanische Sprachen. Der Sprachschwerpunkt kann einmal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Japanisch (2024)</b> <i>[Language module I – Japanese (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Japanisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Japanisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Japanisch III-1	SK	3.	WP	2 SWS	<b>zusätzlich</b>	
Japanisch III-2	SK	4.	WP	2 SWS	<b>zusätzlich</b>	
Landeskunde Japans I	PS	1.	WP	2 SWS	<b>zusätzlich</b>	
Landeskunde Japans II	PS	2.	WP	2 SWS	<b>zusätzlich</b>	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Japanisch II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Japanisch I					
Modulprüfung	Klausur in Japanisch II (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Finnisch (2024)</b> <i>[Language module I – Finnish (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Finnisch I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Finnisch II</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Finnisch II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					

Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Finnisch I					
Modulprüfung	Klausur in Finnisch II (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Skandinavische Sprachen (z. B. Schwedisch, Isländisch) (2024)</b> <i>[Language module I – Scandinavian languages – (e.g. Swedish, Icelandic) (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Kurs I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Kurs II</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Kurs II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Kurs I					
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Lettisch (2024)</b> <i>[Language module I – Latvian (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lettisch I</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Lettisch II</b>	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (90 Min) in Lettisch II					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Lettisch I					
Modulprüfung	Klausur in Lettisch II (90 Min.)					

<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Litauisch (2024)</b> <i>[Language module I – Lithuanian (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Litauisch I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Litauisch II</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Litauisch II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Litauisch I					
Modulprüfung	Klausur in Litauisch II (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>						
	<b>Sprachmodul I – Türkisch (2024)</b> <i>[Language module I – Turkish (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Türkisch I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Türkisch II</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur Türkisch II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Türkisch I					
Modulprüfung	Klausur in Türkisch II (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>						
	<b>Sprachmodul I – Bambara (2024)</b> <i>[Language module I – Bambara (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h					

<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Bambara I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Bambara II</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Bambara II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Bambara I					
Modulprüfung	Klausur in Bambara II (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>						
<b>Sprachmodul I – Swahili (2024)</b> <i>[Language module I – Swahili (2024)]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Swahili I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Swahili II</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Swahili II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Swahili I					
Modulprüfung	Klausur in Swahili II (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>						
<b>Sprachmodul I – Sanskrit (2024)</b> <i>[Language module I – Sanskrit (2024)]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Sanskrit I</b>	PS	1.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>Sanskrit II</b>	PS	2.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>Altindische Literatur</b>	PS	1.	WP	2 SWS	39h	2 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Sanskrit II (90 Min.) oder Portfolio				59h	2 LP

<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Sanskrit I und II, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Sanskrit I					
Modulprüfung	Klausur in Sanskrit II (90 Min.) oder Portfolio					
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Hindi (2024)</b> <i>[Language module I – Hindi (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>4 Semester</b>					
<b>Hindi I</b>	PS	1.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>Hindi II</b>	PS	2.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>Neuindische Literatur</b>	PS	2.	WP	2 SWS	39h	2 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Hindi II (90 Min.) oder Portfolio in Hindi II				59h	2 LP
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Hindi I und II, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Hindi I					
Modulprüfung	Klausur in Hindi II (90 Min.) oder Portfolio					
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Russisch (2024)</b> <i>[Language module I – Russian (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Ü Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn – Russisch</b>	SK	1.	WP	3 SWS	29h	2 LP
<b>Russisch – Grundkurs I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Russisch – Grundkurs II</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Ü Grammatik I – Russisch *(</b>	Ü	2.	W	(2 SWS)	<b>zusätzlich</b>	<b>(4 LP)</b>
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Russisch – Grundkurs II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>11 SWS</b>		<b>10 LP</b>

Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Russisch – Grundkurs I					
Modulprüfung	Klausur in Russisch – Grundkurs II (90 Min.)					
*(Kurs Ü Grammatik I – Russisch verpflichtend, wenn eine BA-Arbeit in der Slavistik angestrebt wird)						
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Polnisch (2024)</b> <i>[Language module I – Polish (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Polnisch – Intensivkurs</b>	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Polnisch – Grundkurs I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch</b>	SK	2.	WP	2 SWS	99h	4 LP
<b>Polnisch – Grammatik</b>	SK	3.	W	(2 SWS)	zusätzlich	(5 LP)
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				10 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Gemäß § 5, Abs. 5, BA PO, verpflichtend					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Polnisch – Grundkurs I					
Modulprüfung	Klausur in Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Tschechisch (2024)</b> <i>[Language module I – Czech (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Ü Intensivkurs – Tschechisch</b>	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Ü Grundkurs I – Tschechisch</b>	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Tschechisch – Aufbaukurs 1</b>	SK	2.	WP	2 SWS	99h	4 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Tschechisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					

<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Ü Tschechisch – Grundkurs I					
Modulprüfung	Klausur in Tschechisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Kroatisch/Serbisch (2024)</b> <i>[Language module I – Croatian/Serbian (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Kroatisch/Serbisch – Intensivkurs</b>	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Kroatisch/Serbisch – Grundkurs 1</b>	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1</b>	SK	2.	WP	2 SWS	99h	4 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Kroatisch/Serbisch – Grundkurs 1					
Modulprüfung	Klausur in Kroatisch/Serbisch Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Anerkennungsmodul I (2024)</b> <i>[Language module I – Recognition (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Kurs I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Kurs II</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur Kurs II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>



Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:		
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)	
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO	
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Kurs I	
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)	

<b>Modul 3</b>		<b>Sprachmodul II – Japanisch (2024)</b> <i>[Language module II – Japanese (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelse- mester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Japanisch I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
Japanisch II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
Japanisch III-1	SK	5.	WP	2 SWS	<b>zusätzlich</b>		
Japanisch III-2	SK	6.	WP	2 SWS	<b>zusätzlich</b>		
Landeskunde Japans I	PS	3.	WP	2 SWS	<b>zusätzlich</b>		
Landeskunde Japans II	PS	4.	WP	2 SWS	<b>zusätzlich</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Japanisch II (90 Min.)						
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO						
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Japanisch I						
Modulprüfung	Klausur in Japanisch II (90 Min.)						
<b>Modul 3</b>		<b>Sprachmodul II – Finnisch (2024)</b> <i>[Language module II – Finnish (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
<b>Finnisch I</b>	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
<b>Finnisch II</b>	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP	

<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Finnisch II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Finnisch I					
Modulprüfung	Klausur in Finnisch II (90 Min.)					
<b>Modul 3</b>	<b>Sprachmodul II – Skandinavische Sprachen (z. B. Isländisch, Schwedisch) (2024)</b> <i>[Language module II – Scandinavian languages (e.g. Icelandic, Swedish) (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Kurs I</b>	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Kurs II</b>	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Kurs II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Kurs I					
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)					
<b>Modul 3</b>	<b>Sprachmodul II – Lettisch (2024)</b> <i>[Language module II – Latvian (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lettisch I</b>	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Lettisch II</b>	SK	5.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (90 Min) in Lettisch II					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Lettisch I					

Modulprüfung	Klausur in Lettisch II (90 Min.)						
<b>Modul 3</b>	<b>Sprachmodul II – Litauisch (2024)</b> <i>[Language module II – Lithuanian (2024)]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
<b>Litauisch I</b>	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
<b>Litauisch II</b>	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Litauisch II (90 Min.)						
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>	
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO						
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Litauisch I						
Modulprüfung	Klausur in Litauisch II (90 Min.)						
<b>Modul 3</b>	<b>Sprachmodul II – Türkisch (2024)</b> <i>[Language module II – Turkish (2024)]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
<b>Türkisch I</b>	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
<b>Türkisch II</b>	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Türkisch II (90 Min.)						
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>	
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO						
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Türkisch I						
Modulprüfung	Klausur in Türkisch II (90 Min.)						
<b>Modul 3</b>	<b>Sprachmodul II – Bambara (2024)</b> <i>[Language module II – Bambara (2024)]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h						

<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Bambara I</b>	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Bambara II</b>	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Bambara II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Bambara I					
Modulprüfung	Klausur in Bambara II (90 Min.)					
<b>Modul 3</b>						
<b>Sprachmodul II – Swahili (2024)</b> <i>[Language module II – Swahili (2024)]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Swahili I</b>	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Swahili II</b>	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Swahili II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Swahili I					
Modulprüfung	Klausur in Swahili II (90 Min.)					
<b>Modul 3</b>						
<b>Sprachmodul II – Sanskrit (2024)</b> <i>[Language module II – Sanskrit (2024)]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Sanskrit I</b>	PS	3.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>Sanskrit II</b>	PS	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>Altindische Literatur</b>	PS	3.	WP	2 SWS	39h	2 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Sanskrit II (90 Min.) oder Portfolio				59h	2 LP
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						

Anwesenheit	Sanskrit I und II, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO						
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Sanskrit I						
Modulprüfung	Klausur in Sanskrit II (90 Min.) oder Portfolio						
<b>Modul 3</b>							
<b>Sprachmodul II – Hindi (2024)</b> [Language module II – Hindi (2024)]							
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
<b>Hindi I</b>	PS	3.	WP	2 SWS	69h	3 LP	
<b>Hindi II</b>	PS	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP	
<b>Neuindische Literatur</b>	PS	4.	WP	2 SWS	39h	2 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Hindi II (90 Min.) oder Portfolio				59h	2 LP	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>		<b>10 LP</b>	
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Hindi I und II, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO						
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Hindi I						
Modulprüfung	Klausur in Hindi II (90 Min.) oder Portfolio						
<b>Modul 3</b>							
<b>Sprachmodul II – Russisch (2024)</b> [Language module II – Russian (2024)]							
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
<b>Ü Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn – Russisch</b>	SK	3.	WP	3 SWS	29h	2 LP	
<b>Russisch – Grundkurs I</b>	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP	
<b>Russisch – Grundkurs II</b>	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
<b>Ü Grammatik I – Russisch*</b>	Ü	5.	W	(4 SWS)	zusätzlich	(4 LP)	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Grundkurs II (90 Min.)						
<b>Gesamt</b>				<b>11 SWS</b>		<b>10LP</b>	
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Gemäß § 5, Abs. 5, BA PO, verpflichtend						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO						
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Russisch – Grundkurs I						
Modulprüfung	Klausur in Russisch – Grundkurs II (90 Min.)						

*(Kurs Ü Grammatik I – Russisch verpflichtend, wenn eine BA-Arbeit in der Slavistik angestrebt wird.						
<b>Modul 3</b>	<b>Sprachmodul II – Polnisch (2024)</b> <i>[Language module II – Polish (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Polnisch – Intensivkurs</b>	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Polnisch – Grundkurs I</b>	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch</b>	SK	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
<b>Polnisch – Grammatik</b>	SK	5	W	(2 SWS)	zusätzlich	(5 LP)
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch I (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Polnisch – Grundkurs I					
Modulprüfung	Klausur in Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch (90 Min.)					
<b>Modul 3</b>	<b>Sprachmodul II – Tschechisch (2024)</b> <i>[Language module II – Czech (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Ü Intensivkurs – Tschechisch</b>	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3LP
<b>Ü Grundkurs I – Tschechisch</b>	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Tschechisch – Aufbaukurs 1</b>	SK	4.	WhPfl	2 SWS	99h	4 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Tschechisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Ü Tschechisch – Grundkurs I					
Modulprüfung	Klausur in Tschechisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
<b>Modul 3</b>	<b>Sprachmodul II – Kroatisch/Serbisch (2024)</b> <i>[Language module II – Croatian/Serbian (2024)]</i>					

<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Kroatisch/Serbisch – Intensivkurs</b>	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Kroatisch/Serbisch – Grundkurs 1</b>	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1</b>	SK	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Kroatisch/Serbisch – Grundkurs 1					
Modulprüfung	Klausur in Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
<b>Modul 3</b>	<b>Sprachmodul II – Anerkennungsmodul II (2024)</b> <i>[Language module I – Recognition (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Kurs I</b>	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Kurs II</b>	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Kurs II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Kurs I					
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)					

<b>Modul 4a</b>	<b>Modul 4a: Sprachräume der Erde I (2024)</b> <i>[Module 4a: Language areas of the world I (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					

<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) <b>Typologie orientalischer Sprachen</b>	Ü	2.	P	2 SWS	69h	3 LP
b) <b>Sprachraum Ostsee</b>	V/Ü	2.	P	2 SWS	69h	3 LP
c) <b>Sprachen des Buddhismus</b>	Ü	2.	P	2 SWS	69h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Gesamtklausur (120 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen a, b <b>und</b> c. Die Fragen aus diesen drei Kursen machen jeweils 1/3 der Gesamtklausur aus.					

<b>Modul 4b</b>	<b>Modul 4b: Sprachräume der Erde II (2024)</b> [Module 4b: Language areas of the world II (2024)]					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) <b>Sprachstrukturen ostasiatischer Sprachen</b>	Ü	3.	P	2 SWS	69h	3 LP
b) <b>Sprachen Afrikas</b>	V/Ü	3.	P	2 SWS	69h	3 LP
c) <b>Einführung in die (slawische) Sprachwissenschaft</b>	V/Ü	3.	P	2 SWS	69h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Gesamtklausur (120 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen a, b <b>und</b> c. Die Fragen aus diesen drei Kursen machen jeweils 1/3 der Gesamtklausur aus.					



<b>Modul 5</b>	<b>Modul 5: Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (2024)</b> [Module 5: General Linguistics and Linguistic Typology (2024)]					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P. Aus den vier Kursen <b>b), c), d) und e)</b> sind drei unterschiedliche Kurstypen verpflichtend auszuwählen.					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	15 LP = 450 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>a) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</b>	Ü	2.	P	2 SWS	69h	3 LP
<b>b) Morphosyntaktische Theorien</b>	S	3.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>c) Pragmatik/Semantik</b>	S	2.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>d) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik</b>	S	2.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>e) Sprachstrukturen/ Sprachtypologie</b>	Ü	3.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	/					
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen der Modulprüfungen der Module 1a und 1b					
Modulteilprüfung/en	b) Morphosyntaktische Theorien: Hausarbeit c) Pragmatik/Semantik: Hausarbeit d) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik: Hausarbeit oder Experimentalstudie e) Sprachstrukturen/ Sprachtypologie: Projektstudie oder Hausarbeit					
Modulprüfung	Aus den vier Kursen <b>b), c), d) und e)</b> sind drei Lehrveranstaltungen verpflichtend zu belegen (drei unterschiedliche Kurstypen, unterschiedliche Kursnummern.) In zweien dieser drei belegten Kurstypen muss eine Modulteilprüfung geschrieben werden. In Kurs a) ist keine Modulteilprüfung möglich. Die Note ist kumulativ d. h. das arithmetische Mittel dieser beiden schriftlicher Arbeiten ergibt die Modulnote. Länge der Hausarbeiten: Mindestens 12 inhaltliche Seiten. Dies bedeutet ohne Deckblatt, Abbildungen, Literaturverzeichnis und Inhaltsangabe mindestens 12 Seiten.					3 LP

**Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1a und 1b.** Die Studierenden des BA-Studiengangs Linguistik (Kernfach) bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Vor Beginn des Praktikums, bei welchem empfohlen wird, dies in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren, muss mit dem Studienbüro oder einem/einer Studienfachberater:in abgeklärt werden, ob das anvisierte Praktikum anerkannt werden kann. Das Praktikum kann im Studiengang Linguistik z. B. als drei- bis vierwöchiges Berufspraktikum im In- oder Ausland in einem Wirtschaftsbetrieb, einer Organisation oder auch in einem wissenschaftlichen Drittmittelprojekt bzw. einer wissenschaftlichen Forschungsstruktur absolviert werden.

<b>Modul 6</b>	<b>Modul 6: Praktikum (2024)</b> [Module 6: Work placement (2024)]					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Praktikum</b>	Pr	4. (3.)	P		150h	5 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Pr, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO, verpflichtend					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht und Bescheinigung der Praktikumsstelle, unbenotet, be oder nb					
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen der Modulprüfungen der Module 1a und 1b					
Modulprüfung/en	/					

<b>Modul 7</b>	<b>Modul 7: Wahlmodul (2024)</b> [Module 7: Elective specialisation (2024)]					<b>Kennnr. Abhängig vom Fach</b>
<b>Afrikanistik (2024)</b> <i>African Studies (2024)</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WP					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	15 LP = 450 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>a) Methoden, Methoden der linguistischen Feldforschung</b>	Ü	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>b) Deskriptive Afrikalinguistik I</b>	S	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP

<b>c) Deskriptive Afrikalinguistik II</b>	S	5.	WP	2 SWS	99h	4 LP
<b>d) Soziolinguistik</b>	S	5.	WP	2 SWS	99h	4 LP
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>15 LP</b>

**Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:**

Anwesenheit	
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO
Studienleistung(en)	
Zugangsvoraussetzung	Mindestens 1 afrikanische Sprache (z. B. Bambara, Swahili) in Wahlmodul 2 oder 3
Modulprüfung	Hausarbeit in c) oder d)

<b>Modul 7</b>	<b>Modul 7: Wahlmodul (2024)</b> <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>	Kennnr. Abhängig vom Fach
----------------	---	---------------------------

**Topics in English Linguistics (2024)**

*Topics in English Linguistics (2024)*

<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>
---------------------------------------	-----------

<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>15 LP = 450 h</b>
---	----------------------

<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>
---	-------------------

<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>a) Spoken English – phonetics and phonology</b>	Ü	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>b) Diachronic linguistics</b>	PS/Ü	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
<b>c) Colloquium</b>	Ü	5.	WP	2 SWS	39h	2 LP
<b>d) Social, regional and historical variation in English</b>	S	5.	WP	2 SWS	159h	6 LP
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>15 LP</b>

**Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:**

Anwesenheit	
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO
Studienleistung(en)	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 min) in Kurs d)

<b>Modul 7</b>	<b>Modul 7: Wahlmodul (2024)</b> <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>	Kennnr. Abhängig vom Fach
----------------	---	---------------------------

**Soziolinguistik und Sprachkontakte (2024)**

*Sociolinguistics and language contacts (2024)*

<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>
---------------------------------------	-----------

<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>15 LP = 450 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Sprachkontakte des Slawischen und Baltischen	V/Ü	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
b) Sprachstrukturanalyse	PS	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
c) Methoden soziolinguistischer Datenerhebung	V/Ü	5.	WP	2 SWS	39h	2 LP
d) Linguistische Ansätze zu den nordischen, baltischen und slawischen Sprachen	S	5.	WP	2 SWS	159h	6 LP
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>15 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Zugangsvoraussetzung	Eine der skandinavischen, baltischen, ostseefinnischen oder slawischen Sprachen als eine der Schwerpunktsprachen in Wahlmodul 2 oder 3					
Modulprüfung	Hausarbeit oder Projektarbeit in Kurs d)					
<b>Modul 7</b>	<b>Modul 7: Wahlmodul (2024)</b> <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>				Kennnr. Abhängig vom Fach	
<b>Französische Sprachwissenschaft (2024)</b> <i>French Linguistics (2024)</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>15 LP = 450 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	4.	WP.	2 SWS	99h	4 LP
b) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten (Fr)	V	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
c) Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft	PS	5.	WP	2 SWS	129h	5 LP
d) Textverständnis und Übersetzung in die Zielsprache	Ü	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP

<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>15 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c)					
<b>Modul 7</b>	<b>Modul 7: Wahlmodul (2024)</b> <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>				Kennnr. Abhängig vom Fach	
<b>Italienische Sprachwissenschaft (2024)</b> <i>Italian Linguistics (2024)</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>15 LP = 450 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>3 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
b) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten (It)	V	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
c) Proseminar zur italienischen Sprachwissenschaft	PS	5.	WP	2 SWS	129h	5 LP
d) Textverständnis und Übersetzung in die Zielsprache	Ü	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>15 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der Italienischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c)					
<b>Modul 7</b>	<b>Modul 7: Wahlmodul (2024)</b> <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>				Kennnr. Abhängig vom Fach	
<b>Spanische Sprachwissenschaft (2024)</b> <i>Spanish Linguistics (2024)</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					

<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>15 LP = 450 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
b) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten (Sp)	V	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
c) Proseminar zur spanischen Sprachwissenschaft	PS	5.	WP	2 SWS	129h	5 LP
d) Textverständnis und Übersetzung in die Zielsprache	Ü	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>15 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c)					
<b>Modul 7</b>	<b>Modul 7: Wahlmodul (2024)</b> <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>				<b>Kennnr. Abhängig vom Fach</b>	
<b>Portugiesische Sprachwissenschaft (2024)</b> <i>Portuguese Linguistics (2024)</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>15 LP = 450 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft	PS	3.	WP	2 SWS	99h	4 LP
b) Vorlesung zur portugiesischen Sprachwissenschaft	V	3.	WP	2 SWS	69h	3 LP
c) Proseminar zur portugiesischen Sprachwissenschaft	PS	4.	WP	2 SWS	129h	5 LP
d) Textverständnis und Übersetzung in die Zielsprache	Ü	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP

<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>15 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der portugiesischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c)					
<b>Modul 7</b>	<b>Modul 7: Wahlmodul (2024)</b> <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>				Kennnr. Abhängig vom Fach	
<b>Sprachwissenschaft des Deutschen (2024)</b> <i>German Linguistics (2024)</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>15 LP = 450 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) GHIS - Grundlagen zur Historischen Sprachwissenschaft	Ü	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
b) SHIS - Seminar zur Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt	S	5	WP	2 SWS	69h	3 LP
c) SDES - Seminar zur Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP
d) Kleingruppe zur Sprachtheorie (KTHE) oder zum Sprachsystem (KSYS)	K	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>15 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs b) oder Kurs c) ( <b>Modulprüfung: 3 LP = 90h</b> )					
<b>Modul 7</b>	<b>Modul 7: Wahlmodul (2024)</b> <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>				Kennnr. Abhängig vom Fach	
<b>Türkischsprachen (2024)</b> <i>Turkic languages (2024)</i>						

<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>15 LP = 450 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Einführung in die Türk Sprachen 1	PS	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
b) Linguistic Turcology	S	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
c) Einführung in die Türk Sprachen 2	PS	5.	WP	2 SWS	99h	4 LP
d) Linguistic Turcology	S	5.	WP	2 SWS	99h	4 LP
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>15 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	wöchentliche Anfertigung von Hausaufgaben in Veranstaltungen b) und d)					
Modulprüfung	Hausarbeit am Ende des Moduls in b), c) oder d)					
<b>Modul 7</b>	<b>Modul 7: Wahlmodul (2024)</b> <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>				Kennnr. Abhängig vom Fach	
<b>Informatik: Programmierung</b> <i>Computer Science: Programming</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>15 LP = 450 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) VL Einführung in die Programmierung (P)	V	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
b) Übung zu a) (P)	Ü	4.	WP	2 SWS	39h	2 LP
c) VL Einführung in die Softwareentwicklung (P)	V	5.	WP	2 SWS	99h	4 LP
d) Übung zu c) (P)	Ü	5.	WP	2 SWS	39h	2 LP
e) Blockpraktikum	P	4.	WP	2 SWS	39h	2 LP
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>		<b>15 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						



Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO, Praktikum: Erfolgreiche Teilnahme
Studienleistung(en)	Klausur zu „Einführung in die Programmierung“, Kurse a) und b)
Modulprüfung	<b>Modulabschlussklausur</b> (1 LP = 30h)

Studierende, die als Beifach Philosophie gewählt haben, sollten im Pflichtmodul 8 anstelle der Kurse des Faches Philosophie die Kurse „Lecture English Linguistics“ (05.008.260) und Seminar: English Linguistics (05.008.200) belegen und die dort geforderte aktive Teilnahme erbringen.

<b>Modul 8</b>	<b>Modul 8: Methoden: Variationslinguistik, Theoretische Philosophie (2024)</b> <i>[Module 8: Methods: Variation linguistics, theoretical Philosophy (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) V: Einführung in die Theoretische Philosophie I	V	4.	P	2 SWS	39h	2 LP
b) PS Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie I	P	4.	P	2 SWS	99h	4 LP
c) Research Methods in Language Variation	S	5.	P	2 SWS	99h	4 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Portfolio oder Klausur in Kurs c)					

<b>Modul 9</b>	<b>Modul 9: Prüfungsvorbereitung Bachelor Linguistik (2024)</b> <i>[Module 9: Exam preparation Bachelor Linguistics (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	19 LP = 570 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>

<b>a) Linguistisches Kolloquium</b>	Koll.	6.	P	2 SWS	39h	2 LP
<b>b) BA-Arbeit</b>		6.	P		360h	12 LP
<b>c) mündliche BA-Prüfung</b>		6.	P		150h	5 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO; in Kurs a) „Linguistisches Kolloquium“: 3 Protokolle					
Studienleistung(en)						
Zugangsvoraussetzung	§15 Abs. 4 der Prüfungsordnung					
Modulprüfung						
BA-Prüfung	<b>BA-Arbeit:</b> 9 Wochen. Die BA-Arbeit muss sprachwissenschaftlich ausgerichtet sein. <b>Mündliche BA-Prüfung:</b> 30 Min.					

### 3. Forschungs- oder Berufspraktikum im Umfang von 150 Stunden

Im BA Linguistik, Kernfach, ist im Rahmen des Moduls 6 ein Forschungs- oder Berufspraktikum in einem Berufsfeld mit Bezug zu Studieninhalten verpflichtend. Bei ganztägiger Tätigkeit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38 Stunden dauert das Praktikum vier Wochen. Bei einer geringeren oder höheren wöchentlichen Arbeitszeit sind die Wochen proportional anzupassen.

Das Praktikum kann auch durch die Teilnahme an einem fachbezogenen wissenschaftlichen Projekt erbracht werden.

Es ist hierzu ein Erfahrungs- bzw. Ergebnisbericht (3 Seiten) zu erstellen. Näheres regelt das Modulhandbuch und der Leitfaden zum Praktikum.

### 4. Empfohlene **Auslandsaufenthalte**

Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend, und kann im Rahmen des Praktikums stattfinden. Besonders geeignet ist der Zeitraum zwischen dem 4. und 5. Fachsemester. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt die Anerkennungssatzung der JGU.

### C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

Das Linguistische Kolloquium muss in dem Semester besucht werden, in dem die Anmeldung zum BA-Abschluss stattfindet.

#### 1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

- Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.
- Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt.

#### 2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

- Für die mündliche Bachelorprüfung werden 5 LP vergeben.
- Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.
- Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas.
- Die Kandidatin oder der Kandidat muss im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorstellen. Die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten.
- Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch.

## Bestimmungen für das Beifach Linguistik

Ist eine der am Studiengang beteiligten Philologien das Kernfach, **muss** das Modul 2 des Beifachs aus einer anderen Philologie gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 4a. und 4b im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: Keine.
- Deutschkenntnisse der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2)

### B. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: ca. 36 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: ca. 14 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Modulen 1 bis 5 zusammensetzen (§ 6 Abs. 2).

#### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

<b>Modul 1a</b>	<b>Linguistik: Einführung – Basis (BF) (2024)</b> <i>[Module 1a: Linguistics: Introduction – Basics (minor) (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn</b> <b>WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>a) Thematisches Proseminar: Einführung in die Phonetik/Phonologie</b>	PS	1.	P	2 SWS	99h	4 LP
<b>b) Thematisches Proseminar: Einführung in die Syntax/Morphologie</b>	PS	1.	P	2 SWS	99h	4 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO, z. B. Lösen von Hausaufgaben, Lesen von Einführungstexten					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Gesamtklausur (90 Min.) aus den Kursen a) und b)				29h	1 LP

<b>Modul 1b</b>	<b>Linguistik: Einführung (BF) (2024)</b> <i>[Module 1b: Linguistics: Introduction (minor) (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Thematisches Proseminar: Einführung in die Semantik/ Pragmatik	PS	2.	P	2 SWS	99h	4 LP
b) Thematisches Proseminar: Einführung in die Sprachstrukturen der Erde	PS	2.	P	2 SWS	99h	4 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	PS, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO, z. B. Lösen von Hausaufgaben, Lesen von Einführungstexten					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Gesamtklausur (90 Min.) aus den Kursen a) und b) (1 LP)				29h	1 LP

## 2. Sprachmodul I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine Fremdsprache. Ist eine der am Studiengang beteiligten Philologien Kernfach, muss die Sprache des Moduls 2 aus anderen Philologien gewählt werden. Romanische Sprachen sowie Englisch dürfen nicht geltend gemacht werden. Ist eine der Sprachen die Muttersprache oder liegen annähernd muttersprachliche Kompetenzen vor, darf diese nicht gewählt werden. Als Kriterium für diese Sprachkompetenz gilt ein Schulabschluss mit Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache. Bei den slawischen Sprachen ist ein Intensivkurs vor Semesterbeginn verpflichtend. Sprachkurse, deren SWS und LP in etwa identisch sind mit den aufgelisteten Kursen, dürfen nach Rücksprache mit der/dem Leiter/in des Studienbüros der Linguistik ebenfalls gewählt werden. Ausnahme: Englisch und romanische Sprachen. Der Sprachschwerpunkt kann einmal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Japanisch (2024)</b> <i>[Language module I – Japanese (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Japanisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Japanisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Japanisch III-1	SK	3.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Japanisch III-2	SK	4.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Landeskunde Japans I	PS	3.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Landeskunde Japans II	PS	4.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Modulprüfung	Klausur in Japanisch II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Japanisch I					
Modulprüfung	Klausur in Japanisch II (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>						
		<b>Sprachmodul I – Finnisch (2024)</b> <i>[Language module I – Finnish (2024)]</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Finnisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Finnisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Finnisch II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Finnisch I					
Modulprüfung	Klausur in Finnisch II (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>						
		<b>Sprachmodul I – Skandinavische Sprachen (z. B. Schwedisch, Isländisch) (2024)</b> <i>[Language module I – Scandinavian languages – e. g. Swedish Icelandic (2024)]</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					

<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Kurs I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Kurs II</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Kurs II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Kurs I					
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>						
<b>Sprachmodul I – Lettisch (2024)</b> <i>[Language module I – Latvian (2024)]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lettisch I</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Lettisch II</b>	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (90 Min.) in Kurs II					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Lettisch I					
Modulprüfung	Klausur in Lettisch II (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>						
<b>Sprachmodul I – Litauisch (2024)</b> <i>[Language module I – Lithuanian (2024)]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Litauisch I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Litauisch II</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Litauisch II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>

Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Litauisch I					
Modulprüfung	Klausur in Litauisch II (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Türkisch (2024)</b> <i>[Language module I – Turkish (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Türkisch I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Türkisch II</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Türkisch II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Türkisch I					
Modulprüfung	Klausur in Türkisch II (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Bambara (2024)</b> <i>[Language module I – Bambara (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Bambara I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Bambara II</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Bambara II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Bambara I					
Modulprüfung	Klausur in Bambara II (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Swahili (2024)</b> <i>[Language module I – Swahili (2024)]</i>					

<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Swahili I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Swahili II</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Swahili II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Swahili I					
Modulprüfung	Klausur in Swahili II (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>						
<b>Sprachmodul I – Sanskrit (2024)</b> <i>[Language module I – Sanskrit (2024)]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Sanskrit I</b>	PS	1.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>Sanskrit II</b>	PS	2.	WPWP	2 SWS	69h	3 LP
<b>Altindische Literatur</b>	PS	1.	WP	2 SWS	39h	2 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Sanskrit II (90 Min.) oder Portfolio				59h	2 LP
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Sanskrit I und II, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Sanskrit I					
Modulprüfung	Klausur in Sanskrit II (90 Min.) oder Portfolio					
<b>Modul 2</b>						
<b>Sprachmodul I – Hindi (2024)</b> <i>[Language module I – Hindi (2024)]</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Hindi I</b>	PS	1.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>Hindi II</b>	PS	2.	WP	2 SWS	69h	3 LP



<b>Neuindische Literatur</b>	PS	2.	WP	2 SWS	39h	2 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Min.) oder Portfolio in Hindi II				59h	2 LP
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Hindi I und II, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Hindi I					
Modulprüfung	Klausur in Hindi II (90 Min.) oder Portfolio					
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Russisch (2024)</b> <i>[Language module I – Russian (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Ü Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn – Russisch</b>	SK	1.	WP	3 SWS	29h	2 LP
<b>Russisch – Grundkurs I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Russisch – Grundkurs II</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Russisch – Grundkurs II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>11 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Russisch – Grundkurs I					
Modulprüfung	Klausur in Russisch – Grundkurs II (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Polnisch (2024)</b> <i>[Language module I – Polish (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Polnisch – Intensivkurs</b>	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3LP
<b>Polnisch – Grundkurs I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch</b>	SK	2.	WP	2 SWS	99h	4 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch (90 Min.)					

<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Polnisch – Grundkurs I					
Modulprüfung	Klausur in Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Tschechisch (2024)</b> <i>[Language module I – Czech (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Ü Intensivkurs – Tschechisch</b>	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Ü Grundkurs I – Tschechisch</b>	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Tschechisch – Aufbaukurs 1</b>	SK	2.	WhPfl	2 SWS	99h	4 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Tschechisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>		<b>10 LP</b>
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Ü Grundkurs I – Tschechisch					
Modulprüfung	Klausur in Tschechisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Kroatisch/Serbisch (2024)</b> <i>[Language module I – Croatian/Serbian (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Kroatisch/Serbisch – Intensivkurs</b>	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Kroatisch/Serbisch – Grundkurs1</b>	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
<b>Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1</b>	SK	2.	WP	2 SWS	99h	4 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur in Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>		<b>10 LP</b>

Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Kroatisch/Serbisch – Grundkurs I					
Modulprüfung	Klausur in Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
<b>Modul 2</b>	<b>Sprachmodul I – Anerkennungsmodul I</b> [Language module I – Recognition (2024)]					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Kurs I</b>	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Kurs II</b>	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
<b>Modulprüfung</b>	Klausur Kurs II (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>		<b>10 LP</b>
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Kurs I					
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)					

Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
<b>Modul 4a</b>	<b>Modul 4a: Sprachräume der Erde I (BF) (2024)</b> [Module 4a: Language areas of the world I (minor) (2024)]					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>11 LP = 330h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Linguistisches Kolloquium	KOL	3.	P	2 SWS	39h	2 LP
b) Typologie orientalischer Sprachen	Ü	4.	P	2 SWS	69h	3 LP
c) Sprachraum Ostsee	V/Ü	4.	P	2 SWS	69h	3 LP
d) Sprachen des Buddhismus	Ü	4.	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						

Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO	
Studienleistung(en)		
Modulprüfung	Gesamtklausur (120 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen b, c <b>und</b> d. Die Fragen aus diesen drei Kursen machen jeweils 1/3 der Gesamtklausur aus.	

<b>Modul 4b</b>	<b>Modul 4b: Sprachräume der Erde II (BF) (2024)</b> <i>[Module 4b: Language areas of the world II (minor) (2024)]</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Sprachstrukturen ostasiatischer Sprachen	Ü	3.	P	2 SWS	69h	3 LP
b) Sprachen Afrikas	V/Ü	3.	P	2 SWS	69h	3 LP
c) Einführung in die (slavische) Sprachwissenschaft	V/Ü	3.	P	2 SWS	69h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Gesamtklausur (120 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen a, b <b>und</b> c. Die Fragen aus diesen drei Kursen machen jeweils 1/3 der Gesamtklausur aus.					

<b>Modul 5</b>	<b>Modul 5: Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (BF) (2024)</b> <i>Module 5: General Linguistics and Linguistic Typology (minor) (2024)</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P.</b> Aus den vier Kursen a), b), c) und d) sind drei unterschiedliche Kurstypen verpflichtend auszuwählen.					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>

a) Morphosyntaktische Theorien	S	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP
b) Pragmatik/Semantik	S	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
c) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	S	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
d) Sprachstrukturen/ Sprachtypologie	Ü	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	/					
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen der Modulprüfungen der Module 1a und 1b					
Modulteilprüfung/en	a) Morphosyntaktische Theorien: Hausarbeit b) Pragmatik/Semantik: Hausarbeit c) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik: Hausarbeit oder Experimentalstudie d) Sprachstrukturen/ Sprachtypologie: Projektstudie oder Hausarbeit					
Modulprüfung	Aus den vier Kursen a), b), c) und d) sind drei Lehrveranstaltungen verpflichtend zu belegen ( <b>drei unterschiedliche Kurstypen, unterschiedliche Kursnummern</b> ). In zweien der drei belegten Kurstypen muss eine Modulteilprüfung geschrieben werden. Die Note ist kumulativ d. h. das arithmetische Mittel dieser beiden schriftlicher Arbeiten ergibt die Modulnote. Länge der Hausarbeiten: Mindestens 12 inhaltliche Seiten. Dies bedeutet ohne Deckblatt, Abbildungen, Literaturverzeichnis und Inhaltsangabe mindestens 12 Seiten					3 LP = 90h

”

## Artikel 2

- 1) Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 in den Studiengang Linguistik an der JGU eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Sommersemester 2024 bereits in das Kern- oder Beifach Linguistik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 16. Februar 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 01/2024, S. 50), fortsetzen oder nach Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis einschließlich 28. März 2024 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

- 3) Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 16. Februar 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 01/2024, S. 50), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2028/29 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2028 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2030/31 hinaus ist nicht möglich

Mainz, den 20.03.2024

Der Dekan  
des Fachbereichs 05  
Herrn Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

## **Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“**

vom 25.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 07. Februar 2024 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 21.03.2024, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ vom 7. Mai 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität, Nr. 04/2018, S. 168), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17.05.2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2023, S. 372), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module – Modulplan für den Masterstudiengang „Accounting and Finance“ – wird wie folgt gefasst:

### **Modulplan für den Masterstudiengang „Accounting and Finance“**

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Accounting and Finance
  - 1.1. Kernmodule
  - 1.2. Spezialisierungsmodule
  - 1.3. Forschungsmodul
2. Freier Teil
  - 2.1. Betriebswirtschaftliche Module
  - 2.2. Volkswirtschaftliche Module
  - 2.3. Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module
  - 2.4. Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

In den Bereichen „Accounting and Finance“ und „Freier Teil“ sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen.

Aus dem Bereich „Accounting and Finance“ sind

- Kernmodule im Gesamtumfang von mindestens 24 Leistungspunkten, wobei mindestens eines der Kernmodule Asset Management oder Advanced Corporate Finance belegt werden muss,
- Spezialisierungsmodule im Gesamtumfang von mindestens 36 Leistungspunkte und
- das Forschungsmodul ist als Pflichtmodul zu absolvieren.

Aus dem Freien Teil können Module im Gesamtumfang von maximal 18 Leistungspunkten aus den weiteren betriebswirtschaftlichen, den volkswirtschaftlichen und den nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen gewählt werden, wobei höchstens 12 Leistungspunkte aus dem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich stammen dürfen. Das wirtschaftswissenschaftliche Tutoriumsmodul kann nur einmal absolviert werden.

## 1 Accounting and Finance

### 1.1 Kernmodule

Internationale Rechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Rechnungslegung	V	1	WPfl	2	3	keine	keine
Internationale Rechnungslegung	Ü	1	WPfl	2	3	keine	keine
International Accounting	V	2	WPfl	2	3	keine	keine
International Accounting	Ü	2	WPfl	2	3	keine	keine
Von den zwei angebotenen Lehrveranstaltungen Internationale Rechnungslegung und International Accounting ist eine zu wählen.							
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	Ü	2	Pfl	2	3	Keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						



Corporate Governance deutscher Unternehmen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Governance deutscher Unternehmen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Governance deutscher Unternehmen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Performancemessung und Anreizgestaltung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Performancemessung und Anreizgestaltung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Asset Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Asset Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Asset Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Advanced Corporate Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Corporate Finance	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Corporate Finance	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

## 1.2 Spezialisierungsmodule

### 1.2.1 Financial Accounting

Konzernrechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Konzernrechnungslegung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine

Konzernrechnungslegung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Unternehmensbewertung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmensbewertung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Unternehmensbewertung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	V	3	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	V	2	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Ausgewählte Bereiche der Kapitalmarktorientierten Rechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Ausgewählte Bereiche der Kapitalmarktorientierten Rechnungslegung	V	3	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 1.2.2 Taxation

Internationale Ertragsbesteuerung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Ertragsbesteuerung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Ertragsbesteuerung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerbilanzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Steuerbilanzen	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Besteuerung nationaler und internationaler Strukturen und Umstrukturierungen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Besteuerung nationaler und internationaler Strukturen und Umstrukturierungen	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Besteuerung nationaler und internationaler Strukturen und Umstrukturierungen	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Internationale Konzernbesteuerung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung

Internationale Konzernbesteuerung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Konzernbesteuerung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerrecht I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Steuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine
Einkommenssteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerrecht II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmenssteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine
Umsatzsteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 1.2.3 Corporate Governance

Empirical Corporate Governance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Empirical Corporate Governance	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Empirical Corporate Governance	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Corporate Risk Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Risk Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Risk Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		

Zugangsvoraussetzung	keine
----------------------	-------

Wirtschaftsprüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Wirtschaftsprüfung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Wirtschaftsprüfung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Governance and Internal Auditing							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Governance and Internal Auditing	S	2	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

#### 1.2.4 Management Accounting

Kostenmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Value Based Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Value Based Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Value Based Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

#### 1.2.5 Financial Services

Private Equity							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Private Equity	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Private Equity	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Risikomanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Risikomanagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Risikomanagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 1.2.6 Corporate Finance

Behavioral Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Behavioral Finance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Behavioral Finance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Case Based Corporate Finance I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Case Based Corporate Finance I	S	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (30%) und Referat (70%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Case Based Corporate Finance II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Case Based Corporate Finance II	S	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (30%) und Referat (70%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Case Based Corporate Finance III							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Case Based Corporate Finance III	S	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (30%) und Referat (70%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 1.2.7 Accounting

Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung

Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Game Theory in Accounting							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Game Theory in Accounting	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Game Theory in Accounting	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 1.2.8 Quantitative Methods

Advanced Time Series Analysis							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Time Series Analysis	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Time Series Analysis	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Introduction to Computational Statistics and Data Analysis							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Introduction to Computational Statistics and Data Analysis	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Introduction to Computational Statistics and Data Analysis	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Official Statistics and Survey Methods							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Official Statistics and Survey Methods	V	3	Pfl	2	3	keine	keine

Official Statistics and Survey Methods	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Microeconometrics A: Causal inference &amp; advanced techniques</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Microeconometrics A: Causal inference & advanced techniques	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Microeconometrics A: Causal inference & advanced techniques	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (50%) und Präsentation (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Microeconometrics B: Limited Dependent Variables and Sample Selection</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Microeconometrics B: Limited Dependent Variables and Sample Selection	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Microeconometrics B: Limited Dependent Variables and Sample Selection	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Economic Analysis of Micro Data</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Economic Analysis of Micro Data	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Economic Analysis of Micro Data	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (85%) und Präsentation (15%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Process Mining</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Process Mining	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Process Mining	S	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Präsentation (50%) oder Klausur						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		



Zugangsvoraussetzung	keine
----------------------	-------

### 1.3 Forschungsmodul

Forschungsmodul Accounting and Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Rechnungslegung	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Betriebliche Steuerlehre	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Corporate Governance	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Controlling	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Finanzdienstleistungen	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Corporate Finance	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Accounting	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Von den angebotenen sieben Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.							
Modulprüfung:	Setzt sich aus zwei Modulprüfungen zusammen						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

## 2 Module des Freien Teils

### 2.1 Betriebswirtschaftliche Module

#### 2.1.1 Logistics and Management

Management Science/Operations Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Management Science/Operations Research	V	1	Pfl	2	3	Keine	keine
Management Science/Operations Research	Ü	1	Pfl	2	3	Keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Transportation I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Transportation I	V	2	Pfl	2	3	Keine	keine
Transportation I	Ü	2	Pfl	2	3	Keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Transportation II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Transportation II	ProjS	3	Pfl	2	3	keine	keine
Transportation II	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Programming Operations Research Models and Methods							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Programming Operations Research Models and Methods	ProjS	2	Pfl	2	3	keine	keine
Programming Operations Research Models and Methods	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Location Planning and Network Design							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Location Planning and Network Design	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Location Planning and Network Design	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

## 2.1.2 Information Systems

Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Data Science und Maschinelles Lernen: Einführung und Anwendung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung

Data Science und Maschinelles Lernen: Einführung und Anwendung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Data Science und Maschinelles Lernen: Einführung und Anwendung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Airline Strategies							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Airline Strategies	V	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Data Analytics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Analytics	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Data Analytics	Ü	3	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik	ProjS	2/3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Computational Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Computational Intelligence	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Computational Intelligence	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Digitale Geschäftsprozesse							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Digitale Geschäftsprozesse - Erheben, entwerfen und entwickeln mit BPMN im agilen Umfeld	Ü	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Einführung in die Programmierung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Programmierung	V	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Programmierung	Ü	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Einführung in die Softwareentwicklung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Softwareentwicklung	V	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Softwareentwicklung	Ü	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Software Engineering/Software-Technik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Software Engineering/Software-Technik	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Software Engineering/Software-Technik	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 2.1.3 General Management

Organizational Behavior							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Organizational Behavior	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine

Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60 %) und Referat (40%)		
<b>Gesamt</b>	<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine		

Human Resource Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Human Resource Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Human Resource Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Innovationsmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Innovationsmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Innovationsmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Contemporary Topics in Strategic Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Contemporary Topics in Strategic Management	S	3	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

## 2.1.4 Marketing

International Market-Oriented Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Market-Oriented Management	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
International Market-Oriented Management	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Market Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine

Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing Instruments							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing in China und Japan							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing in China und Japan	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing in China und Japan	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 2.1.5 Cross-Channel Management and Social Media

Decision-Making and Consumer Psychology							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Decision-Making and Consumer Psychology	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends, and Social Media							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung

The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends, and Social Media	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends, and Social Media	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Cross Channel Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Cross Channel Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Cross Channel Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 2.1.6 Management and Digital Transformation

Management in der digitalen Transformation							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management in der digitalen Transformation	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Management in der digitalen Transformation	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Strategy and Digital Business Models							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Strategy and Digital Business Models	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Strategy and Digital Business Models	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60 %) und Referat (40 %)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Crafting Management Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Crafting Management Research	PS	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

<b>Projektseminar Management und Digitale Transformation</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Projektseminar Management und Digitale Transformation	ProjS	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (60%) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

## 2.2 Volkswirtschaftliche Module

<b>Basismodul International Trade</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
International Trade	V	3	Pfl	2	3		
International Trade	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Basismodul Development and Growth</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Development and Growth	V	3	Pfl	2	3		
Development and Growth	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Basismodul Principles of Public Economics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Principles of Public Economics	V	3	Pfl	2	3		
Principles of Public Economics	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Basismodul Advanced Macroeconomics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Advanced Macroeconomics	V	3	Pfl	2	3		



Advanced Macroeconomics	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Macroeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Macroeconomics	V	2	Pfl	2	3		
International Macroeconomics	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Financial Markets							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Financial Markets	V	2	Pfl	2	3		
International Financial Markets	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Global Imbalances and External Adjustment							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Global Imbalances and External Adjustment	V	3	Pfl	2	3		
Global Imbalances and External Adjustment	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Trade Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Trade Policy	V	2	Pfl	2	3		
Trade Policy	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Monetary Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Monetary Economics	V	3	Pfl	2	3		
International Monetary Economics	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Recent Advances in International Trade							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Recent Advances in International Trade	V	2	Pfl	2	3		
Recent Advances in International Trade	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Economic Geography, Regional and Urban Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Economic Geography, Regional and Urban Economics	V	2	Pfl	2	3		
Economic Geography, Regional and Urban Economics	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Topics in Empirical Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Empirical Economics	V	3	Pfl	2	3		
Topics in Empirical Economics	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Topics in Economics of Education							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Economics of Education	V	2	Pfl	2	3		
Topics in Economics of Education	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Collective Decision Making and Applied Public Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Collective Decision Making and Applied Public Economics	V	2	Pfl	2	3		
Collective Decision Making and Applied Public Economics	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Economic Decision Making and Strategic Interaction							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Economic Decision Making and Strategic Interaction	V	3	Pfl	2	3		
Economic Decision Making and Strategic Interaction	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Behavioral and Experimental Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Behavioral and Experimental Economics	V	2	Pfl	2	3		
Behavioral and Experimental Economics	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		

Zugangsvoraussetzung	Keine
----------------------	-------

Theoretical Labour Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Theoretical Labour Economics	V	2	Pfl	2	3		
Theoretical Labour Economics	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Advanced Digital Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Advanced Digital Economics	V	2	Pfl	2	3		
Advanced Digital Economics	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

## 2.3 Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module

### 2.3.1 Module aus der Informatik

Datenbanken I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Datenbanken I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Datenbanken I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Datenbanken II/Nicht-Standard-Datenbanken							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Datenbanken II/Nicht-Standard-Datenbanken	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Datenbanken II/Nicht-Standard-Datenbanken	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Data Mining							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Mining	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Data Mining	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Machine Learning							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Machine Learning	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Machine Learning	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120min) oder mündliche Prüfung						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

### 2.3.2 Module aus der Mathematik

Lineare Algebra und Geometrie I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Lineare Algebra und Geometrie I	V	2/3	Pfl	4	8	keine	keine
Lineare Algebra und Geometrie I	Ü	2/3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Analysis I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Analysis I	V	2/3	Pfl	4	8	keine	keine
Analysis I	Ü	2/3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Grundlagen der Stochastik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen der Stochastik	V	3	Pfl	4	8	keine	keine
Grundlagen der Stochastik	Ü	3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Grundlagen der numerischen Mathematik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen der numerischen Mathematik	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Grundlagen der numerischen Mathematik	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 2.3.3 Training emotionaler und sozialer Kompetenzen

Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I	KG	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

In der Lehrveranstaltung Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II	KG	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

In der Lehrveranstaltung Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

### 2.3.4 Module aus der Psychologie

Allgemeine Psychologie I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Wahrnehmung und Psychophysik	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Kognition und Aufmerksamkeit	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wahlmodul Psychologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Persönlichkeitspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Einführung in die Entwicklungspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Sozialpsychologie	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Rechtspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Einführung in die Gesundheitspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.							
Modulprüfung:	Setzt sich aus zwei Modulprüfungen zusammen.						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

## 2.4 Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

Tätigkeit als Tutorin oder Tutor						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Tutorium		2/3	Pfl.		6	keine
Modulprüfung:	Lehrprobe*					
<b>Gesamt</b>					<b>6 LP</b>	

\*Eine Lehrprobe ist die Demonstration einer Unterrichtsstunde durch eine Tutorin oder einen Tutor vor zur Bewertung berechtigten Prüferinnen und Prüfern. Eine Lehrprobe ist eine praktische Prüfung gem. § 14.

2. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module – Modulplan für den Masterstudiengang „Management“ – wird wie folgt gefasst:

### Modulplan für den Masterstudiengang „Management“

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Management
  - 1.1. Kernmodule
  - 1.2. Spezialisierungsmodule
  - 1.3. Forschungsmodul
2. Freier Teil
  - 2.1. Betriebswirtschaftliche Module
  - 2.2. Volkswirtschaftliche Module

2.3. Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module

2.4. Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

In den Bereichen „Management“ und „Freier Teil“ sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen.

Aus dem Bereich „Management“ sind

- Kernmodule im Gesamtumfang von mindestens 24 Leistungspunkten,
- Spezialisierungsmodule im Gesamtumfang von mindestens 36 Leistungspunkte und
- das Forschungsmodul ist als Pflichtmodul zu absolvieren.

Aus dem Freien Teil können Module im Gesamtumfang von maximal 18 Leistungspunkten aus den weiteren betriebswirtschaftlichen, den volkswirtschaftlichen und den nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen gewählt werden, wobei höchstens 12 Leistungspunkte aus dem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich stammen dürfen. Das wirtschaftswissenschaftliche Tutoriumsmodul kann nur einmal absolviert werden.

**1 Bereich Management**

**1.1 Kernmodule**

Management Science/Operations Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management Science/Operations Research	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Management Science/Operations Research	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						



Organizational Behavior							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Organizational Behavior	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60 %) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

International Market-Oriented Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Market-Oriented Management	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
International Market-Oriented Management	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Decision-Making and Consumer Psychology							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Decision-Making and Consumer Psychology	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Management in der digitalen Transformation							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management in der digitalen Transformation	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Management in der digitalen Transformation	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

## 1.2 Spezialisierungsmodule

### 1.2.1 Logistics and Management

Transportation I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Transportation I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Transportation I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine

Modulprüfung:	Klausur (60 min)		
<b>Gesamt</b>	<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine		

Transportation II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Transportation II	ProjS	3	Pfl	2	3	keine	keine
Transportation II	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Programming Operations Research Models and Methods							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Programming Operations Research Models and Methods	ProjS	2	Pfl	2	3	keine	keine
Programming Operations Research Models and Methods	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Location Planning and Network Design							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Location Planning and Network Design	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Location Planning and Network Design	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 1.2.2 Information Systems

Data Science und Maschinelles Lernen: Einführung und Anwendung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Science und Maschinelles Lernen: Einführung und Anwendung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Data Science und Maschinelles Lernen: Einführung und Anwendung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		

Zugangsvoraussetzung	keine
----------------------	-------

Airline Strategies							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Airline Strategies	V	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Data Analytics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Analytics	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Data Analytics	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik	ProjS	2/3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Computational Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Computational Intelligence	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Computational Intelligence	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Digitale Geschäftsprozesse							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Digitale Geschäftsprozesse - Erheben, entwerfen und entwickeln mit BPMN im agilen Umfeld	Ü	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Einführung in die Programmierung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Programmierung	V	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Programmierung	Ü	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Einführung in die Softwareentwicklung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Softwareentwicklung	V	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Softwareentwicklung	Ü	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Software Engineering/Software-Technik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Software Engineering/Software-Technik	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Software Engineering/Software-Technik	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 1.2.3 General Management

Human Resource Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Human Resource Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Human Resource Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Innovationsmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Innovationsmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine

Innovationsmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Contemporary Topics in Strategic Management</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regelmester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Contemporary Topics in Strategic Management	S	3	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

### 1.2.4 Marketing

<b>Market Research</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regelmester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Marketing Instruments</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regelmester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Marketing Intelligence</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regelmester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Marketing in China und Japan</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regelmester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing in China und Japan	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing in China und Japan	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

### 1.2.5 Cross-Channel Management and Social Media

<b>The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends, and Social Media</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends, and Social Media	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends, and Social Media	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Cross Channel Management</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Cross Channel Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Cross Channel Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Dream Labs: Design Thinking Project Seminar</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Dream Labs I – Setting Trends in Omni-Channel Marketing	ProjS	2/3	WPfl	4	6	keine	keine
Dream Labs II – Developing New Business Models	ProjS	2/3	WPfl	4	6	keine	keine
	Von den zwei angebotenen Lehrveranstaltungen ist eine zu wählen.						
Modulprüfung:	Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

### 1.2.6 Management and Digital Transformation

<b>Strategy and Digital Business Models</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Strategy and Digital Business Models	V	2	Pfl	2	3	keine	keine

Strategy and Digital Business Models	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60 %) und Referat (40 %)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Crafting Management Research</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Crafting Management Research	PS	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Projektseminar Management und Digitale Transformation</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Projektseminar Management und Digitale Transformation	ProjS	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (60%) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 1.2.7 Quantitative Methods

<b>Advanced Time Series Analysis</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Time Series Analysis	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Time Series Analysis	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Introduction to Computational Statistics and Data Analysis</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Introduction to Computational Statistics and Data Analysis	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Introduction to Computational Statistics and Data Analysis	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Official Statistics and Survey Methods							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Official Statistics and Survey Methods	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Official Statistics and Survey Methods	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Microeconometrics A: Causal inference & advanced techniques							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Microeconometrics A: Causal inference & advanced techniques	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Microeconometrics A: Causal inference & advanced techniques	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (50%) und Präsentation (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Microeconometrics B: Limited Dependent Variables and Sample Selection							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Microeconometrics B: Limited Dependent Variables and Sample Selection	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Microeconometrics B: Limited Dependent Variables and Sample Selection	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Economic Analysis of Micro Data							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Economic Analysis of Micro Data	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Economic Analysis of Micro Data	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (85%) und Präsentation (15%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						



Process Mining							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Process Mining	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Process Mining	S	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Präsentation (50%) oder Klausur						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 1.3 Forschungsmodul

Forschungsmodul Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Logistikmanagement	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Information Systems Management	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Marketing	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Social Media and Consumer Research	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Management and Digital Transformation	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.							
Modulprüfung:	Setzt sich aus zwei Modulprüfungen zusammen						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

## 2 Module des Freien Teils

### 2.1 Betriebswirtschaftliche Module

#### 2.1.1 Financial Accounting

Internationale Rechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Internationale Rechnungslegung	V	1	WPfl	2	3	keine	keine
Internationale Rechnungslegung	Ü	1	WPfl	2	3	keine	keine
International Accounting	V	2	WPfl	2	3	keine	keine
International Accounting	Ü	2	WPfl	2	3	keine	keine
Von den zwei angebotenen Lehrveranstaltungen Internationale Rechnungslegung und International Accounting ist eine zu wählen.							
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Konzernrechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Konzernrechnungslegung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Konzernrechnungslegung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Unternehmensbewertung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmensbewertung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Unternehmensbewertung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	V	3	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	V	2	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						



Besteuerung nationaler und internationaler Strukturen und Umstrukturierungen	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Besteuerung nationaler und internationaler Strukturen und Umstrukturierungen	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Internationale Konzernbesteuerung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Konzernbesteuerung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Konzernbesteuerung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerrecht I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Steuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	
Einkommenssteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerrecht II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmenssteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	
Umsatzsteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 2.1.3 Corporate Governance

Corporate Governance deutscher Unternehmen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Governance deutscher Unternehmen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine

Corporate Governance deutscher Unternehmen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Empirical Corporate Governance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Empirical Corporate Governance	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Empirical Corporate Governance	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 100%) oder Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Corporate Risk Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Risk Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Risk Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wirtschaftsprüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Wirtschaftsprüfung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Wirtschaftsprüfung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Governance and Internal Auditing							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Governance and Internal Auditing	S	2	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

#### 2.1.4 Management Accounting

Performancemessung und Anreizgestaltung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung

Performancemessung und Anreizgestaltung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Kostenmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Value Based Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Value Based Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Value Based Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 2.1.5 Financial Services

Asset Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Asset Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Asset Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Private Equity							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Private Equity	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Private Equity	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Risikomanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Risikomanagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine

Risikomanagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 2.1.6 Corporate Finance

Advanced Corporate Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Corporate Finance	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Corporate Finance	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Behavioral Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Behavioral Finance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Behavioral Finance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Case Based Corporate Finance I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Case Based Corporate Finance I	S	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (30%) und Referat (70%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Case Based Corporate Finance II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Case Based Corporate Finance II	S	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (30%) und Referat (70%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Case Based Corporate Finance III							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Case Based Corporate Finance III	S	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (30%) und Referat (70%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		

Zugangsvoraussetzung	keine
----------------------	-------

### 2.1.7 Accounting

Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Game Theory in Accounting							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Game Theory in Accounting	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Game Theory in Accounting	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 2.2 Volkswirtschaftliche Module

Basismodul International Trade							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
International Trade	V	3	Pfl	2	3		
International Trade	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Basismodul Development and Growth							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Development and Growth	V	3	Pfl	2	3		
Development and Growth	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						



Basismodul Principles of Public Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Principles of Public Economics	V	1	Pfl	2	3		
Principles of Public Economics	Ü	1	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Basismodul Advanced Macroeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Macroeconomics	V	1	Pfl	2	3		
Advanced Macroeconomics	Ü	1	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Macroeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Macroeconomics	V	2	Pfl	2	3		
International Macroeconomics	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Financial Markets							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Financial Markets	V	2	Pfl	2	3		
International Financial Markets	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Global Imbalances and External Adjustment							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Global Imbalances and External Adjustment	V	3	Pfl	2	3		

Global Imbalances and External Adjustment	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Trade Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Trade Policy	V	2	Pfl	2	3		
Trade Policy	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Monetary Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Monetary Economics	V	3	Pfl	2	3		
International Monetary Economics	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Recent Advances in International Trade							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Recent Advances in International Trade	V	2	Pfl	2	3		
Recent Advances in International Trade	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Economic Geography, Regional and Urban Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Economic Geography, Regional and Urban Economics	V	2	Pfl	2	3		
Economic Geography, Regional and Urban Economics	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	Keine			

<b>Topics in Empirical Economics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Topics in Empirical Economics	V	3	Pfl	2	3		
Topics in Empirical Economics	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Topics in Economics of Education</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Topics in Economics of Education	V	2	Pfl	2	3		
Topics in Economics of Education	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Collective Decision Making and Applied Public Economics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Collective Decision Making and Applied Public Economics	V	3	Pfl	2	3		
Collective Decision Making and Applied Public Economics	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Economic Decision Making and Strategic Interaction</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Economic Decision Making and Strategic Interaction	V	3	Pfl	2	3		
Economic Decision Making and Strategic Interaction	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	Keine			

<b>Behavioral and Experimental Economics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modul- teilprüfung</b>
Behavioral and Experimental Economics	V	2	Pfl	2	3		
Behavioral and Experimental Economics	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Theoretical Labour Economics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modul- teilprüfung</b>
Theoretical Labour Economics	V	2	Pfl	2	3		
Theoretical Labour Economics	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Advanced Digital Economics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modul- teilprüfung</b>
Advanced Digital Economics	V	2	Pfl	2	3		
Advanced Digital Economics	Ü	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

## 2.3 Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module

### 2.3.1 Module aus der Informatik

<b>Datenbanken I</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modul- teilprüfung</b>
Datenbanken I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Datenbanken I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		

Zugangsvoraussetzung	keine
----------------------	-------

Datenbanken II/Nicht-Standard-Datenbanken							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Datenbanken II/Nicht-Standard-Datenbanken	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Datenbanken II/Nicht-Standard-Datenbanken	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Data Mining							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Mining	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Data Mining	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Machine Learning							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Machine Learning	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Machine Learning	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120min) oder mündliche Prüfung						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 2.3.2 Module aus der Mathematik

Lineare Algebra und Geometrie I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Lineare Algebra und Geometrie 1	V	2/3	Pfl	4	8	keine	keine
Lineare Algebra und Geometrie 1	Ü	2/3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Analysis I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Analysis I	V	2/3	Pfl	4	8	keine	keine
Analysis I	Ü	2/3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Grundlagen der Stochastik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen der Stochastik	V	3	Pfl	4	8	keine	keine
Grundlagen der Stochastik	Ü	3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Grundlagen der numerischen Mathematik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen der numerischen Mathematik	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Grundlagen der numerischen Mathematik	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 2.3.3 Training emotionaler und sozialer Kompetenzen

Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I	KG	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

In der Lehrveranstaltung Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II	KG	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

In der Lehrveranstaltung Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

### 2.3.4 Module aus der Psychologie

Allgemeine Psychologie I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Wahrnehmung und Psychophysik	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Kognition und Aufmerksamkeit	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wahlmodul Psychologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Persönlichkeitspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Einführung in die Entwicklungspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Sozialpsychologie	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Rechtspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Einführung in die Gesundheitspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
	Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.						
Modulprüfung:	Setzt sich aus zwei Modulteilprüfungen zusammen.						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### 2.4 Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

Tätigkeit als Tutorin oder Tutor						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Tutorium		2/3	Pfl.		6	keine
Modulprüfung:	Lehrprobe*					
<b>Gesamt</b>					<b>6 LP</b>	

\*Eine Lehrprobe ist die Demonstration einer Unterrichtsstunde durch eine Tutorin oder einen Tutor vor zur Bewertung berechtigten Prüferinnen und Prüfern. Eine Lehrprobe ist eine praktische Prüfung gem. § 14.

#### Legende:

- S** = Seminar  
**KG** = Kleingruppe  
**Kol** = Kolloquium

<b>Pfl</b>	=	Pflichtlehrveranstaltung
<b>ProjS</b>	=	Projekt/Projektseminar
<b>PS</b>	=	Proseminar
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WPfl</b>	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereiches 03 für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ tritt unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Der Modulanhang gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Accounting and Finance“ oder im Masterstudiengang „Management“ ab dem Sommersemester 2024 erstmals aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Accounting and Finance“ oder im Masterstudiengang „Management“ vor Beginn des Sommersemesters 2024 aufgenommen haben, gilt der Anhang, soweit die Studierenden vor Beginn des Sommersemesters 2024 noch keine Prüfungsanmeldung in dem jeweiligen Modul vorgenommen haben.

Mainz, den 25.03.2024

Univ.-Professor Dr. Roland Euler  
Dekan des Fachbereichs 03  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften